

27.09.19

K - AIS - FJ - Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit diesem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland zu stärken. Durch die deutlichsten Leistungsverbesserungen seit Bestehen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) und die Erweiterung der Fördermöglichkeiten für jeden Einzelnen sollen berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver werden. Mögliche finanzielle Hemmnisse für berufliche Aufsteigerinnen und Aufsteiger bei einer Entscheidung für die höherqualifizierende Berufsbildung werden abgebaut. Dadurch sollen noch mehr Menschen für anspruchsvolle Aufstiegsfortbildungen gewonnen werden und somit der Fach- und Führungskräftenachwuchs aus dem dualen System für Wirtschaft und Gesellschaft sichergestellt werden.

Die Gleichwertigkeit des beruflichen Qualifizierungsweges mit dem akademischen Qualifizierungsweg soll durch ein Förderangebot für die im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) mit dem Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (vergleiche BT-Drs. 19/10815) eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen gestärkt werden. Anders als bisher wird hiermit ein Aufstieg Schritt für Schritt über alle drei beruflichen Fortbildungsstufen bis auf „Master-Niveau“ konsequent durch das AFBG gefördert.

Zudem soll nach den mit dem 26. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG vom 8. Juli 2019, BGBl. I S. 1048) eingeführten Verbesserungen für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler mit diesem Gesetzentwurf nun auch das Förderangebot für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen im beruflichen System gleichwertig verbessert wer-

Fristablauf: 08.11.19

den. Dieser Gesetzentwurf setzt daher Änderungen, die im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) durch das 26. BAföGÄndG vorgenommen worden sind, auch für das AFBG um, soweit die Situation der AFBG-Geförderten vergleichbar ist.

Ein besonderer Fokus wird bei dieser vierten Novelle des AFBG darüber hinaus auf die Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung gelegt. Hierzu zählen insbesondere der Umbau des effektiven Zuschussanteils bei der Unterhaltsförderung zu einem Vollzuschuss, die Erhöhung des einkommensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlages für Alleinerziehende und die Erweiterung des Darlehenserlasses aus sozialen Gründen („Sozialerlass“).

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Maßnahmen vor, um die Förderleistungen und die Förderstrukturen des AFBG zu verbessern:

1. Die Förderung durch das AFBG wird auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Damit besteht auf jeder Fortbildungsstufe ein passgenauer, ergänzender Förderanspruch auf der Grundlage des AFBG für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind.
2. Die mit dem 26. BAföGÄndG erfolgte Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge gilt unmittelbar auch für das AFBG. Darüber hinaus werden mit diesem Gesetzentwurf die folgenden Leistungskomponenten des AFBG verbessert:
 - Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte wird von bisher 50 Prozent zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
 - Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.
 - Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dies beinhaltet auch die Anhebung des Zuschussanteils von 40 Prozent auf 50 Prozent für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks und vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen.

3. Der Anreiz, nicht nur an der geförderten Vorbereitungsmaßnahme teilzunehmen, sondern auch erfolgreich die Aufstiegsprüfung zu bestehen, wird durch die Anhebung des Darlehenserlasses bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) von 40 Prozent auf 50 Prozent gesteigert.
4. Fortbildungsabsolventinnen und Fortbildungsabsolventen, die im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet, übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert haben und hierfür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen, wird das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen vollständig erlassen („Existenzgründungserlass“).
5. Die Stundungs- und Darlehensermäßigkeiten aus sozialen Gründen werden für Geringverdienende erweitert („Sozialerlass“).

C. Alternativen

Keine. Die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen und Fördererweiterungen sind erforderlich, um die Motivation der Fortbildungsinteressierten zu stärken. Mit dem AFBG würden nicht mehr alle an einer geförderten Aufstiegsfortbildung Interessierten erreicht, wenn die vorgeschlagenen Anpassungen und Verbesserungen unterblieben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der Bundesstatistik zum AFBG für die Jahre 2016 und 2017) ermittelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2020 entsteht folgender finanzieller Mehraufwand für Bund und Länder:

	2020	2021	2022	2023
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	130,700	312,600	312,600	312,600
davon				
Bund:	101,900	243,900	243,900	243,900
Länder:	28,800	68,700	68,700	68,700

E. Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich für alle Normadressaten insgesamt um rund 121 000 Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 954 600 Euro.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich insgesamt um rund 8 500 Stunden und rund 43 100 Euro. Demgegenüber stehen umfangreiche Vereinfachungen, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 26 200 Stunden und 103 500 Euro mit sich bringen. Somit beträgt der Minderaufwand nach Abzug des jährlichen Erfüllungsaufwandes 17 700 Stunden beziehungsweise 60 300 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da etwa 17 000 zusätzliche Förderfälle aufgrund der Neuregelungen im AFBG erwartet werden, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die Bildungsträger und die Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, um rund 21 600 Euro. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand wird jedoch durch Vereinfachungen und Präzisierungen bei der Beantragung des Darlehenserrlasses aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) um rund 47 700 Euro reduziert. Damit verringert sich der Erfüllungsaufwand insgesamt um 26 100 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

Der verringerte Erfüllungsaufwand i. H. v. 26 100 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsteht

- durch die Änderungen im AFBG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 754 100 Euro,
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 954 600 Euro bedingt durch das Wiederaufgreifen in der Förderung befindlicher Teilzeitfälle innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrages sowie
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20 000 Euro in Bezug auf Anpassungen der DV-Programme in den Ländern und bei der KfW sowie aufgrund der Einführung zusätzlicher Statistikmerkmale für die Anpassung in den statis-

tischen Erfassungsprogrammen in den Ländern und beim Statistischen Bundesamt.

Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen durch die Änderungen im AFBG umfangreiche Vereinfachungen im Vollzug gegenüber, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 789 000 Euro mit sich bringen. Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung einschließlich der KfW um rund 34 900 Euro.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

27.09.19

K - AIS - FJ - Fz - Wi

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 27. September 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegs-
fortbildungsförderungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 08.11.19

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2016 (BGBl. I S. 1450), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert¹⁾:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „vorbereiten auf (Fortbildungsziel)“ durch die Wörter „auf folgende Fortbildungsziele vorbereiten:“ ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder“ durch die Wörter „§§ 53 bis 53d und 54 des Berufsbildungsgesetzes,“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§§ 42, 42a, 45, 51a und 122 der Handwerksordnung,“ durch die Wörter „§§ 42 bis 42d, 42f, 45 und 51a der Handwerksordnung oder“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c. der nach § 122 Absatz 2 bis 4 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Prüfungsregelungen,“.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b sind Maßnahmen, die auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42b der Handwerksordnung sowie auf gleichwertige Fortbildungsabschlüsse vorbereiten,

¹⁾ Hinweis für das Gesetzgebungsverfahren: Die in den Änderungsbefehlen zu § 2 zitierten neuen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sollen durch Artikel 1 Nr. 25 und Artikel 2 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Bundesrats-Drucksache 230/19; Bundestags-Drucksache 19/10815) erlassen werden. Abhängig vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung kann sich ergeben, dass das Zitat den neuen Vorschriften anzupassen ist.

in Teilzeitform förderfähig, wenn sie mindestens 200 Unterrichtsstunden umfassen und innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen werden.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden vor dem Wort „Präsenzlehrveranstaltungen“ die Wörter „physische und virtuelle“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „dabei“ durch die Wörter „bei vollzeitschulischen Maßnahmen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Fernunterrichtslehrgänge“.

- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 11 Absatz 1“ die Angabe „und 2“ angefügt.
3. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Mediengestützte Lehrgänge

(1) Eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz mediengestützter Kommunikation durchgeführt wird und die nicht als Fernunterricht nach § 12 des Fernunterrichtsschutzgesetzes zulassungspflichtig ist, wird gefördert, wenn sie durch Präsenzunterricht ergänzt wird und regelmäßige Leistungskontrollen durchgeführt werden.

(2) Zu mediengestützter Kommunikation zählen Unterrichtsformen, die auf einer Online-Lernplattform durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert und der Lernfortschritt regelmäßig von ihr kontrolliert wird.

(3) Die Mindestdauer nach § 2 Absatz 3 und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 und 2 bemessen sich bei diesen Maßnahmen nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, die für den Präsenzunterricht vorgesehen sind, zuzüglich der Anzahl der Stunden, die für die mediengestützte Kommunikation vorgesehen sind.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst²⁾:

²⁾ Hinweis für das Gesetzgebungsverfahren: Die in den Änderungsbefehlen zu § 6 zitierten neuen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sollen durch Artikel 1 Nr. 25 und Artikel 2 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Bundesrats-Drucksache 230/19; Bundestags-Drucksache 19/10815) erlassen werden. Abhängig vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung kann sich ergeben, dass das Zitat den neuen Vorschriften anzupassen ist.

„§ 6

Förderfähige Fortbildung, Fortbildungsplan

(1) Förderung wird für die gezielte Vorbereitung auf Fortbildungsziele im Sinne von § 2 Absatz 1 und für die Teilnahme an Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes geleistet.

(2) Wurde bereits ein Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 gefördert, so wird die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 gefördert, wenn das angestrebte Fortbildungsziel auf dem bereits erreichten Fortbildungsziel aufbaut. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Fortbildungsziel auf der nächsten Fortbildungsstufe im Sinne des § 53a des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42a der Handwerksordnung angestrebt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel auch dann gefördert werden, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen. Besondere Umstände sind insbesondere dann gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung desjenigen Berufs entgegensteht, zu dem die zuletzt nach diesem Gesetz geförderte Fortbildung qualifiziert hat, oder wenn das weitere Fortbildungsziel für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist.

(4) Besteht eine Maßnahme aus mehreren Maßnahmeabschnitten, so sind diese im ersten Förderantrag in einem Fortbildungsplan anzugeben. In den Fällen des Satzes 1 umfasst die Förderung vorbehaltlich des § 2 Absatz 3 alle Maßnahmeabschnitte, die als Teile der im Fortbildungsplan genannten Fortbildungsprüfung anerkannt werden. Es können auch Maßnahmeabschnitte, die mit einer eigenständigen Fortbildungsprüfung abschließen, gefördert werden, wenn sie zugleich zur Befreiung von einem oder mehreren Teilen der im Fortbildungsplan genannten Fortbildungsprüfung eines übergeordneten Fortbildungsziels führen.

(5) Die Teilnahme an einem Maßnahmeabschnitt, der von dem Fortbildungsplan abweicht, wird nur gefördert, wenn der Maßnahmeabschnitt

1. inhaltlich einem im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt entspricht oder
2. einen im Fortbildungsplan angegebenen Maßnahmeabschnitt, der nicht mehr angeboten wird, weitgehend ersetzt

und die geänderte Gesamtmaßnahme weiterhin die Fördervoraussetzungen des § 2 Absatz 3 erfüllt und die Förderungshöchstdauer nach § 11 Absatz 1 und 2 nicht überschritten wird.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Nummer 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

6. § 9a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Fernunterricht“ durch das Wort „Fernunterrichtslehrgängen“ und werden die Wörter „mediengestütztem Unterricht“ durch die Wörter „mediengestützten Lehrgängen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Fernunterricht“ durch das Wort „Fernunterrichtslehrgängen“ und werden die Wörter „mediengestütztem Unterricht“ durch die Wörter „mediengestützten Lehrgängen“ ersetzt und die Wörter „oder an einer diesem vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation“ gestrichen.
7. In § 10 Absatz 3 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt und die Angabe „130“ durch die Angabe „150“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Eine Teilnahme an Maßnahmen in Vollzeitform wird bis zur Dauer von 24 Kalendermonaten, in Teilzeitform nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis zur Dauer von 48 Kalendermonaten und in Teilzeitform nach § 2 Absatz 3 Satz 2 bis zur Dauer von 36 Kalendermonaten gefördert (Förderungshöchstdauer).

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Förderungshöchstdauer angemessen verlängert, sofern

1. dies gerechtfertigt ist durch
 - a) eine Schwangerschaft,
 - b) die Erziehung und Pflege eines Kindes bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres,
 - c) die Betreuung eines behinderten Kindes,
 - d) eine Behinderung oder schwere Krankheit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin,
 - e) die Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft ist,
2. andere besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen oder
3. die längere Dauer der Vorbereitung auf das Fortbildungsziel rechtlich vorgeschrieben ist.

In den Fällen der Nummer 1 und der Nummer 2 darf die Förderungshöchstdauer längstens um zwölf Kalendermonate verlängert werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Unterhaltsbeitrag nach § 10 Absatz 2 Satz 1 einschließlich der in § 10 Absatz 2 Satz 3 genannten Erhöhungsbeträge wird ebenso wie der Kinderbetreuungszuschlag nach § 10 Absatz 3 in voller Höhe als Zuschuss geleistet. Die Zuschüsse nach Satz 1 werden bis zum Ablauf desjenigen Monats gewährt, in dem planmäßig der letzte Unterrichtstag abgehalten wird.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 bis 3 wird aufgehoben.
b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Mit dem Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin erlischt die verbliebene Darlehensschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen.“

11. In § 13a Satz 1 wird nach der Angabe „§ 18a Absatz 1“ die Angabe „und 2“ eingefügt.

12. § 13b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ und die Angabe „40“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Hat der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet oder übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert und trägt er oder sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, so wird auf Antrag und gegen Vorlage der erforderlichen Nachweise das bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in voller Höhe erlassen, wenn er oder sie

1. die Fortbildungsprüfung bestanden hat und
2. das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb mit der Absicht, dieses Unternehmen, diese Existenz oder diesen Gewerbebetrieb als Haupterwerb zu betreiben, mindestens drei Jahre führt.

Darlehensraten und Zinsen, die in den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällig sind, werden auf Antrag des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin gestundet. Wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Satz 1 nach Ablauf der drei Jahre nicht vorliegen, sind die gestundeten Darlehensraten und die auf sie angefallenen vereinbarten Zinsen zurückzuzahlen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für jeden Monat, für den der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin glaubhaft macht, dass

1. sein oder ihr Einkommen den Betrag nach § 18a Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht übersteigt und
2. er oder sie
 - a) ein Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht oder

- b) ein behindertes Kind betreut oder
- c) einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen oder eine pflegebedürftige nahe Angehörige nach § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft ist, pflegt,

werden auf Antrag die Darlehensrate und die Zinsen nach § 13 Absatz 5 längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten gestundet.“

bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „und 2“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird das Wort „zehnte“ durch das Wort „vierzehnte“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird aufgehoben.

13. § 16 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Weist der Teilnehmer oder die Teilnehmerin in einem Nachweis des Bildungsträgers nicht die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme nach und kann die regelmäßige Teilnahme bis zum Ende der Maßnahme nicht mehr erreicht werden, so ist der Bewilligungsbescheid aufzuheben und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat die erhaltenen Leistungen zu erstatten. Hat der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Maßnahme aus wichtigem Grund abgebrochen und bis zum Abbruch regelmäßig an der Maßnahme teilgenommen, so ist der Bewilligungsbescheid nur in dem Umfang aufzuheben und der Teilnehmer oder die Teilnehmerin hat den Maßnahmebeitrag nur in dem Umfang zu erstatten, in dem die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren noch nicht fällig geworden sind.“

14. In § 17a Absatz 1 Nummer 2 und 3 wird jeweils die Angabe „2 100“ durch die Angabe „2 300“ ersetzt.

15. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „, der den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen muss“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Der Maßnahmebeitrag muss“ durch die Wörter „Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag müssen“ ersetzt.

16. § 19b wird aufgehoben.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag“ durch das Wort „Unterhaltsbeitrages“ ersetzt, die Angabe „und 2“ wird gestrichen.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „Zuschussanteils zum Erhöhungsbetrag“ durch das Wort „Erhöhungsbetrages“ ersetzt und die Wörter „§ 12 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 3 bis 6.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
18. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zuschussanteile am“ durch die Wörter „Der Zuschuss für den“ ersetzt, die Angabe „Satz 3“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2 600“ durch die Angabe „5 000“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die monatlichen Zuschussanteile am Unterhaltsbeitrag“ durch die Wörter „Der monatliche Zuschuss für den Unterhaltsbeitrag“ ersetzt und die Angabe „Satz 3“ wird gestrichen.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „16“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Können bei der erstmaligen Antragstellung für einen Bewilligungszeitraum die Feststellungen, die für eine Entscheidung über einen vollständigen Antrag erforderlich sind, nicht innerhalb von sechs Kalenderwochen getroffen werden oder können Zahlungen nicht innerhalb von zehn Kalenderwochen geleistet werden, so werden unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet:

 - 1. der Zuschuss für den voraussichtlichen Unterhaltsbeitrag für vier Monate und
 - 2. der Zuschuss zum Maßnahmebeitrag, soweit der Teilnehmer oder die Teilnehmerin die Fälligkeit der Kosten der Lehrveranstaltung nachweist.“
19. In § 25 Satz 1 wird im Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „16“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
20. In § 27 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Fortbildungsziel“ die Wörter „und Fortbildungsstufe“ eingefügt.³⁾
21. § 30 wird wie folgt gefasst⁴⁾:

³⁾ Hinweis für das Gesetzgebungsverfahren: Die Ergänzung des § 27 Absatz 2 Nr. 1 beruht auf den Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung durch Artikel 1 Nr. 25 und Artikel 2 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Bundesrats-Drucksache 230/19; Bundestags-Drucksache 19/10815). Abhängig vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung kann sich ergeben, dass die Formulierung anzupassen ist.

⁴⁾ Hinweis für das Gesetzgebungsverfahren: Die in § 30 Absatz 3 zitierten neuen Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung sollen durch Artikel 1 Nr. 25 und Artikel 2 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Bundesrats-Drucksache 230/19; Bundestags-Drucksache 19/10815) erlassen werden. Abhängig vom Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung kann sich ergeben, dass das Zitat den neuen Vorschriften anzupassen ist.

„§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 abgeschlossen worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Für Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, die vor dem 31. Juli 2020 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen worden sind, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 10, 12 und 17a weiterhin anzuwenden.

(3) § 2 Absatz 1 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 geltenden Fassung ist auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage

1. der §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sowie
2. der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung

solange anzuwenden, bis für den jeweiligen Fortbildungsabschluss neue Prüfungsregelungen auf der Grundlage der §§ 53 bis 53d oder 54 des Berufsbildungsgesetzes in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sowie der §§ 42 bis 42d oder 42f der Handwerksordnung in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung erlassen worden sind.

(4) Für Stundungs- und Erlassanträge, die ab dem 1. August 2020 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau eingehen, ist § 13b in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes in der ab dem 1. August 2020 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bund und Länder fördern die berufliche Aufstiegsfortbildung seit 1996 mit dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG, sogenanntes „Aufstiegs-BAföG“). Mit den Leistungen des AFBG werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer altersunabhängig an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, etwa bei der Fortbildung zum Meister/zur Meisterin, zum Techniker/zur Technikerin, zum Fachwirt/zur Fachwirtin oder zum staatlich anerkannten Erzieher/zur staatlich anerkannten Erzieherin, durch Beiträge zu den Kosten des Lehrgangs und bei Vollzeitmaßnahmen zusätzlich durch Beiträge zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. Die Förderung wird teilweise als Zuschuss, teilweise als Darlehen gewährt. Die Finanzierung erfolgt zu 78 Prozent durch den Bund und zu 22 Prozent durch die Länder. Der Vollzug erfolgt durch die Förderämter der Länder. Die Darlehensanteile werden durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgereicht und administriert.

Das AFBG ist das Pendant zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) für den Aufstieg im dualen System der beruflichen Bildung. Im Jahr 2017 wurden mit dem AFBG rund 165 000 Menschen (gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 1,7 Prozent) bei ihrer Aufstiegsqualifizierung im beruflichen System mit einer Leistung aus Zuschüssen und Darlehen von insgesamt 641 Mio. Euro gefördert. Seit Bestehen des Aufstiegs-BAföG konnten durch das AFBG bis heute mehr als 2,6 Mio. berufliche Aufstiege zu Führungskräften, Mittelständlern und Ausbildern für Fachkräfte von morgen mit einer Förderleistung von insgesamt rund 8,6 Mrd. Euro ermöglicht werden. Diese Entwicklung zeigt: Das AFBG wird seiner Aufgabe, als attraktives Förderangebot Anreize für den beruflichen Aufstieg zu setzen und individuelle Chancen zu eröffnen, gerecht.

Das AFBG verbindet dabei ein anreizorientiertes Förderangebot durch die einkommensunabhängige Förderung der Lehrgangs- und Prüfungskosten bei Teil- und Vollzeitmaßnahmen mit einer einkommens- und vermögensabhängigen Bezuschussung des Unterhaltsbedarfs bei Vollzeitmaßnahmen mit einer ausgeprägten Familienkomponente.

Das AFBG wurde seit seiner Einführung im Jahr 1996 dreimal novelliert (2002, 2009 und 2016). Mit allen Novellen wurde – ablesbar am Anstieg der Zahl der Geförderten mit jeweiligem Wirksamwerden der Novellen – nicht nur das Leistungsangebot verbessert, sondern insbesondere durch Anpassungen der Förderstrukturen auf Entwicklungen und Trends im deutschen Bildungssystem erfolgreich reagiert.

Die weitere dynamische Entwicklung des Systems der beruflichen Bildung – insbesondere im Bereich der höherqualifizierenden Berufsbildung, beispielsweise durch die Einführung von drei beruflichen Fortbildungsstufen im Berufsbildungsgesetz (BBiG) und in der Handwerksordnung (HwO) – macht beim Förderangebot erneut Anpassungen und weitere Verbesserungen nötig, damit das AFBG auch in den nächsten Jahren seinen Aufgaben gerecht werden kann.

Zugleich bietet die Novellierung Gelegenheit, Verfahren etwa durch die vereinfachten Darlehensersparmöglichkeiten zu modernisieren, um die Bürgerfreundlichkeit des AFBG konsequent weiter auszubauen und die Entbürokratisierung voranzubringen.

Mit diesem Gesetzentwurf will die Bundesregierung zur Stärkung der höherqualifizierenden Berufsbildung und damit des dualen Systems der beruflichen Bildung insgesamt ein

zentrales Vorhaben des Koalitionsvertrages für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umsetzen.

Ein erster Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Förderangebots aus dem AFBG ist in der 19. Wahlperiode bereits mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz (26. BAföGÄndG) gemacht worden. Durch eine dynamische Verweisung aus dem AFBG in das BAföG werden mit der Erhöhung des BAföG der Unterhaltsbeitrag und die Einkommensfreibeträge im AFBG automatisch erhöht.

Mit dem zweiten Schritt der Novellierung des AFBG selbst werden darüber hinaus folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland,
- Sicherung des Nachwuchses an Fach- und Führungskräften aus dem dualen System der beruflichen Bildung für die deutsche Wirtschaft,
- Steigerung der individuellen Motivation zur beruflichen Fortbildung und weitere Erhöhung der Abschlussmotivation der Geförderten,
- Verbesserung der beruflichen Aufstiegschancen von Fachkräften,
- weitere Erleichterung der Vereinbarkeit von geförderter Aufstiegsfortbildung und Familie,
- Stärkung der Gleichwertigkeit des beruflichen Qualifizierungsweges mit dem akademischen Qualifizierungsweg,
- Steigerung der Attraktivität der beruflichen Bildung insgesamt.

Auf der Novellierung des AFBG aufbauend will die Bundesregierung in einem dritten Schritt die Darlehensbedingungen im AFBG für Geförderte verbessern. Ab dem 1. Januar 2023 sollen geförderte Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer von den Darlehenszinsen freigestellt werden. Die notwendigen Umsetzungsmodalitäten werden von der Bundesregierung geprüft und festgelegt mit dem Ziel, wie beim BAföG, das Darlehen zinsfrei zu stellen und somit sukzessive die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung zu stärken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Das Förderangebot des AFBG wird künftig auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert. Ein Förderanspruch besteht damit auf jeder der drei beruflichen Fortbildungsstufen für Fortbildungsabschlüsse nach dem BBiG und der HwO sowie für solche Fortbildungsabschlüsse, die gleichwertig sind. Hierdurch wird ein Aufstieg Schritt für Schritt bis auf „Master-Niveau“ ermöglicht. Mit einem solchen transparenten und attraktiven Förderangebot für die höherqualifizierende Berufsbildung wird die Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung gegenüber der akademischen Bildung weiter gestärkt und betont.
2. Insgesamt wird der Umfang der finanziellen Förderung durch das AFBG deutlich gestärkt, um das Förderangebot noch familienfreundlicher und anreizorientierter auszugestalten und der allgemeinen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen:

- Der Zuschussanteil zum Unterhaltsbeitrag für Vollzeitgeförderte in Höhe von 50 Prozent wird zu einem Vollzuschuss ausgebaut.
 - Der einkommensunabhängige Kinderbetreuungszuschlag für Alleinerziehende wird von 130 Euro auf 150 Euro angehoben.
 - Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dies umfasst auch die Anhebung des Zuschussanteils von 40 Prozent auf 50 Prozent für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks und vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen.
 - Der Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) wird von 40 Prozent auf 50 Prozent angehoben. Dieser Erlass des Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungskosten bei bestandener Prüfung ist ein wichtiges Anzelelement für die geförderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht nur regelmäßig an der Maßnahme teilzunehmen, sondern auch die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Ausbau des Bestehenserlasses erhöht damit den Erfolgsanreiz. Er reduziert zugleich den Eigenanteil an den Maßnahmekosten für erfolgreiche Aufstiegsabsolventinnen und Aufstiegsabsolventen, wenn diese nicht nur auf den Zuschuss, sondern zusätzlich auf das Darlehensangebot zurückgegriffen haben.
 - Zusätzlich wird zukünftig das noch nicht fällig gewordene, auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen für die Maßnahmekosten bei Unternehmensgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes vollständig erlassen. Zugleich entfällt die bisherige Erlassvoraussetzung der Einstellung von Mitarbeitern.
 - Die Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag für Ehepartner und Kinder werden – wie im BAföG durch das 26. BAföGÄndG – von 2 100 Euro auf 2 300 Euro angehoben.
3. Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) werden wie folgt erweitert:
- Für erwerbstätige Personen erfolgt eine Erweiterung durch den Wegfall der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze. Die bisherige Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sein darf, wird gestrichen. Die Öffnung baut Hürden für Geringverdienende ab.
 - Zugleich wird die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit aus sozialen Gründen bei häuslicher Pflege vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege eines oder einer nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird gestrichen.
4. Das Höchstalter für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern wird beim Kinderbetreuungszuschlag, der Förderungshöchstdauer und der Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit aus sozialen Gründen von zehn Jahre auf 14 Jahre angehoben. Diese einheitliche Anhebung des Höchstalters für die förderungsrechtliche Berücksichtigung betreuungsbedürftiger Kinder stärkt und betont die Familienfreundlichkeit des AFBG.
5. Die Verlängerungsmöglichkeit der Förderungshöchstdauer wird vereinfacht. Die Voraussetzung, dass die Pflege des oder der nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, wird entsprechend der geänderten Regelung zum Sozialerlass gestrichen, um Wertungs-

widersprüche zwischen Förder- und Rückzahlungsphase bei der Pflege naher Angehöriger zu vermeiden.

6. Der Begriff des Unterrichts wird im Gesetzestext explizit um virtuelle Unterrichtsformen erweitert. Zudem werden die Anforderungen an mediengestützte Lehrgänge präzisiert, um dem Ausbau digitalisierter Fortbildungsangebote Rechnung zu tragen.
7. Neben diesen Leistungsverbesserungen, Fördererweiterungen und Modernisierungen werden diverse Klarstellungen und Anpassungen an geänderte Bezugsnormen vorgenommen; zudem wird die Bundesstatistik zum AFBG um die Angabe der beruflichen Fortbildungsstufe ergänzt.

III. Alternativen

Keine. Insbesondere die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen und die strukturellen Änderungen sind erforderlich, um die Fortbildungsmotivation der an einer Aufstiegsfortbildung Interessierten und die Attraktivität des dualen Systems der beruflichen Bildung zu stärken. Das AFBG würde nicht mehr alle Fortbildungsinteressierten erreichen, wenn die vorgeschlagenen Anpassungen und Verbesserungen unterblieben. Zudem würde die Gleichwertigkeit der beruflichen Aufstiegsfortbildung gegenüber der akademischen Qualifizierung beeinträchtigt, wenn nach der Umsetzung von Verbesserungen insbesondere für Studierende mit dem 26. BAföGÄndG keine gleichwertigen Verbesserungen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Aufstiegsfortbildungen im beruflichen System vorgenommen würden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 13 des Grundgesetzes (GG, Regelung der Ausbildungsbeihilfen). Die vorgesehenen Leistungsverbesserungen, die Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten und die Vereinfachungen der Verwaltungsverfahren müssen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse bundeseinheitlich erfolgen (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Die Verlässlichkeit einer bundesweit einheitlichen und damit vom Standort der jeweils ausgewählten Fortbildungsstätte unabhängigen Gewährleistung gleicher Fördervoraussetzungen und Förderkonditionen für eine Aufstiegsfortbildung ist Grundlage dafür, alle Begabungsreserven bestmöglich auszuschöpfen und die erforderliche Mobilitätsbereitschaft während der beruflichen Aufstiegsfortbildung zu sichern. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer bildungspolitisch nicht hinnehmbaren und die Mobilität von Fortbildungswilligen verhandelnden Rechtszersplitterung im Bereich der Aufstiegsfortbildung führen, so dass eine bundesweit einheitliche Regelung durch den Bundesgesetzgeber erforderlich ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Zahlreiche Maßnahmen dieses Gesetzentwurfs dienen dem Abbau von Bürokratie im Vollzug:

- Durch Einführung des Vollzuschusses bei der Unterhaltsförderung wird Verwaltungsaufwand bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) reduziert.
- Durch den vollständigen Erlass des Restdarlehens bei Existenzgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes entfällt zukünftig die bisher erforderliche Prüfung, in welcher Höhe der Existenzgründungserlass zu gewähren ist.
- Die Prüfung der Stundungs- und Darlehensermäßigungsmöglichkeiten aus sozialen Gründen wird durch Wegfall der 30-Stunden-Höchstleistungszeitgrenze erleichtert.
- Durch die Ausweitung des Erlöschens der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen auf die verbliebene Darlehensschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen wird der Verwaltungsaufwand bei der KfW reduziert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Vorgaben der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Gesetzentwurf werden die Rahmenbedingungen für die individuelle Realisierung von Bildungs- und Qualifizierungschancen durch eine Aufstiegsqualifizierung im System der beruflichen Bildung verbessert. Der Gesetzentwurf trägt dadurch dazu bei, den Herausforderungen im Bereich der sozialen Teilhabe und der Sicherung des Qualifizierungs- und Fachkräftebedarfs adäquat zu begegnen. Der Gesetzentwurf unterstützt auf diese Weise das Erreichen der Ziele 4 („Hochwertige Bildung“, Unterziel 4.1 „Bildung – Bildung und Qualifikation kontinuierlich verbessern“, Unterziel 4.2 „Perspektiven für Familien – Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern“), 8 („Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, Unterziel 8.5 „Beschäftigung – Beschäftigungsniveau steigern“) und 10 („Weniger Ungleichheiten“, Unterziel 10.2 „Verteilungsgerechtigkeit – Zu große Ungleichheit innerhalb Deutschlands verhindern“) der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – insbesondere durch die Erhöhung von kinder- und familienbezogenen Leistungskomponenten und die Einführung eines Förderangebotes für die im BBiG und in der HwO eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der AFBG-Bundesstatistik für die Jahre 2016 und 2017) sowie weiterer Erfahrungswerte der Länder und der KfW ermittelt.

Durch die Novelle wird mit einem Anstieg der Zahl der Geförderten in der mittelfristigen Perspektive um insgesamt 17 000 gerechnet. Einer kalkulierten Zunahme der Zahl der Geförderten durch Erweiterungen der Fördermöglichkeiten steht ein zu erwartender Rückgang der Zahl der Geförderten um rund 2 Prozent (3 000) ohne diese Erweiterungen gegenüber. Als Saldo ergibt sich daher eine zu erwartende mittelfristige Zunahme der Zahl der Geförderten um rund 14 000 Geförderte.

	2020	2021	2022	2023
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Mehrkosten der Novelle	130,700	312,600	312,600	312,600
davon				
Bund:	101,900	243,900	243,900	243,900
Länder:	28,800	68,700	68,700	68,700

4. Erfüllungsaufwand

Der Kreis der AFBG-Förderberechtigten wird durch diesen Gesetzentwurf mit der Förderung der Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen und dem Ausbau der Leistungskomponenten erweitert. Dies führt zu einer vermehrten Antragstellung. Diese Änderungen wirken sich auf den jährlichen Erfüllungsaufwand der drei Normadressaten Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft sowie Verwaltung aus.

Für die Verwaltung ergibt sich daneben ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Anpassungen der DV-Programme in den Ländern und bei der KfW.

Dem ausgewiesenen Erfüllungsaufwand für die drei Normadressaten stehen umfangreiche Vereinfachungen wie die Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag, vereinfachte Regelungen beim Existenzgründungserlass, die Streichung der „30-Stunden-Höchstarbeitungszeitgrenze“ beim sogenannten „Sozialerlass“ und die Ausweitung des Erlöschens der Darlehensrestschuld im Sterbefall gegenüber. Daher reduziert sich in Summe der jährliche Erfüllungsaufwand durch diesen Gesetzentwurf.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt wird erwartet, dass sich der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger um rund 8 500 Stunden sowie um rund 43 100 Euro bei den Sachkosten erhöht. Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die förderrechtliche Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern wird dabei als nicht signifikant eingeschätzt. Die geschätzten Einsparungen betragen rund 26 200 Stunden sowie 103 500 Euro. Damit reduziert sich für die Bürgerinnen und Bürger der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 17 700 Stunden und rund 60 300 Euro.

4.1.1 Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Durch die Förderung der im BBiG und in der HwO neu eingeführten beruflichen Fortbildungsstufen und den Ausbau der Leistungskomponenten, insbesondere den Ausbau des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag zu einem Vollzuschuss, wird der Kreis der Förderberechtigten erweitert. Daher wird erwartet, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand für diejenigen Bürgerinnen und Bürger ändert, die künftig erstmals einen Antrag auf Förderung nach dem AFBG stellen werden. Diese Neuanträge werden insgesamt auf 17 000 geschätzt. Für die Bürgerinnen und Bürger wird durch die Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten insgesamt mit einem jährlichen zeitlichen Erfüllungsaufwand von rund 6 000 Stunden gerechnet sowie mit sonstigen Kosten (einschließlich Portokosten) in Höhe von rund 37 100 Euro.

4.1.2 Erlassanträge aus sozialen Gründen

Aufgrund der Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern sowie den Wegfall der „30-Stunden-Höchstleistungszeitgrenze“ wird mit einer erhöhten Inanspruchnahme des Sozialerlasses gerechnet. Die Anzahl der diesbezüglich neu gestellten Anträge wird jährlich auf insgesamt rund 2 000 geschätzt. Es wird geschätzt, dass sich der Erfüllungsaufwand für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die von der Neuregelung profitieren, um rund 1 000 Stunden und bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) um rund 2 200 Euro erhöht.

4.1.3 Erlassanträge bei Existenzgründung

Bisher war die Voraussetzung eines Erlasses des Restdarlehens an eine Betriebsgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Einstellung und Beschäftigung zusätzlicher Personen gekoppelt. Zukünftig soll die Voraussetzung entfallen, mindestens eine Person zusätzlich einzustellen. Durch diese vereinfachte Regelung werden zukünftig bis zu 1 500 Neuanträge auf Existenzgründungserlass erwartet. Es wird daher ein zeitlicher Mehraufwand von rund 1 500 Stunden und ein Mehraufwand bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 3 800 Euro geschätzt.

4.1.4 Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag

Bei den Vollzeitgeförderten entfällt durch die Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag die bisher notwendige Stellung eines Antrags auf Unterhaltsdarlehen bei der KfW. Dadurch verringert sich für Bürgerinnen und Bürger der jährliche Erfüllungsaufwand. Es wird ein zeitlicher Minderaufwand von rund 25 000 Stunden und bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) ein Minderaufwand in Höhe von rund 97 500 Euro geschätzt.

4.1.5 Erlassgewährung aus sozialen Gründen

Für die Bürgerinnen und Bürger sinkt der Erfüllungsaufwand durch die vereinfachten Regelungen bei der Beantragung des Sozialerlasses (Streichung der bisherigen 30-Stunden-Höchstleistungszeitgrenze) im AFBG. Entsprechende Erlassanträge werden auf rund 1 250 im Jahr geschätzt. Es wird eine zeitliche Ersparnis für die Antragstellenden von rund 625 Stunden und eine Einsparung bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 2 400 Euro geschätzt.

4.1.6 Erlassgewährung bei Existenzgründung

Durch die vereinfachte Regelung bei der Existenzgründung (Wegfall der Erlassvoraussetzung zur Einstellung einer zusätzlichen Person) sinkt der Erfüllungsaufwand. Durchschnittlich wurden pro Jahr bisher rund 500 Anträge auf einen Existenzgründungserlass gestellt. Es wird somit eine zeitliche Ersparnis für die Antragstellenden von rund 500 Stunden und eine Einsparung bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 2 600 Euro geschätzt.

4.1.7 Erlöschen der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen

Für die Bürgerinnen und Bürger sinken mit der Vereinfachung der Erlassmöglichkeit bei Sterbefällen der damit verbundene bisherige Aufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand. Entsprechende Erlassanträge werden auf rund 110 im Jahr geschätzt. Es werden ein zeitlicher Minderaufwand von rund 110 Stunden und eine Einsparung bei den Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 1 000 Euro geschätzt.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten und damit einem Anstieg der Zahl der Neuansträge (geschätzt 17 000) entstehen für die Bildungsträger und Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen als Teil der Wirtschaft Kosten aus Mitwirkungspflichten. Die Fortbildungsstätte muss durch das Ausfüllen der AFBG-Formblätter bei der Antragstellung mitwirken. Es wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 21 600 Euro geschätzt. Demgegenüber steht aufgrund der vereinfachten Regelungen beim Sozialerlass eine Einsparung beim jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 47 700 Euro. Damit ergibt sich bei der Wirtschaft eine Reduzierung beim jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 26 100 Euro.

Der verringerte Erfüllungsaufwand i. H. v. 26 100 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Mit der Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten und der dadurch erwarteten zusätzlichen Neuansträge (geschätzt 17 000) entstehen für die Verwaltung, d.h. für die AFBG-Vollzugsstellen, zusätzlicher Aufwand und somit zusätzliche Kosten. Diese sind bedingt durch die steigende Zahl an Antragsbewilligungen und dementsprechend zusätzlich zu prüfende Teilnahmenachweise. Zudem ist mit einem korrespondierenden Anstieg des jährlichen Erfüllungsaufwands bei der KfW im Zusammenhang mit den hinzukommenden Darlehensfällen zu rechnen. Des Weiteren erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch die Einführung eines zusätzlichen Statistikmerkmals. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird insgesamt auf rund 754 100 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt. Dabei wird der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung in Bezug auf die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die förderrechtliche Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern als nicht signifikant eingeschätzt.

Demgegenüber stehen Einsparungen aufgrund der Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag, der Erhöhung des Höchstalters für die Berücksichtigung betreuungsbedürftiger Kinder, durch vereinfachte Regelungen beim Sozial- und Existenzgründungserlass sowie aufgrund einer vereinfachten Erlassregelung bei Sterbefällen in Höhe von rund 789 000 Euro. Damit verringert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um insgesamt 34 900 Euro.

4.3.1 Jährlicher Erfüllungsaufwand

4.3.1.1 Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Wie beim jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wird bei der Verwaltung erwartet, dass sich der jährliche Erfüllungsaufwand durch das Förderangebot für die Vorbereitung auf Prüfungen der im BBiG und in der HwO neu eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen und den Ausbau der Leistungskomponenten, insbesondere den Ausbau des Zuschussanteils zum Unterhaltsbeitrag zu einem Vollzuschuss, erhöht. Mit der Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten werden Personen künftig erstmals einen Antrag auf Förderung nach dem AFBG stellen. Für die Verwaltung ergibt sich dadurch in den AFBG-Vollzugsstellen ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 586 500 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

4.3.1.2 Erlassanträge aus sozialen Gründen

Durch die Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern sowie den Wegfall der „30-Stunden-Höchstarbeitszeitgrenze“ wird mit einer erhöhten Inanspruchnahme des Sozialerlasses gerechnet. Es wird davon ausge-

gangen, dass die Anzahl der dadurch neu gestellten Anträge jährlich rund 2 000 beträgt. Es wird geschätzt, dass sich der Erfüllungsaufwand für die Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgrund der Bearbeitung dieser Neuanträge um rund 35 700 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) erhöht.

4.3.1.3 Erlassanträge bei Existenzgründung

Bisher war die Voraussetzung eines Erlasses des Restdarlehens an eine Betriebsgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Einstellung und Beschäftigung zusätzlicher Personen gekoppelt. Zukünftig soll die Voraussetzung entfallen, mindestens eine Person zusätzlich einzustellen. Durch die vereinfachte Regelung werden zukünftig bis zu 1 500 Neuanträge auf Existenzgründungserlass bei der KfW erwartet. Es wird daher ein Mehraufwand in Höhe von rund 78 800 Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten) geschätzt.

4.3.1.4 Einführung eines neuen Statistikmerkmals

Durch das erweiterte Förderangebot des AFBG für die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO neu eingeführten beruflichen Fortbildungsstufen ist ein neues Statistikmerkmal (Fortbildungsstufe) erforderlich. Die Signierung dieses Merkmals erhöht den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung um 53 100 Euro.

4.3.1.5 Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag

Bei den Vollzeitgeförderten entfällt durch die Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag die bisher notwendige Antragstellung eines Unterhaltsdarlehens bei der KfW. Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich daher für die KfW. Es wird hier insgesamt ein Minderaufwand von rund 726 300 Euro geschätzt.

4.3.1.6 Erlassgewährung aus sozialen Gründen

Für die KfW sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand durch die vereinfachte Regelung bei der Beantragung des Sozialerlasses im AFBG. Durch die Streichung der bisherigen 30-Stunden-Höchstarbeitszeitgrenze wird der Aufwand für die Beantragung des Sozialerlasses verringert. Die durchschnittliche Zahl der Erlassanträge in den vergangenen Jahren betrug rund 1 250. Es wird daher von einer Einsparung bei der KfW einschließlich Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 31 400 Euro ausgegangen.

4.3.1.7 Erlassgewährung bei Existenzgründung

Durch die vereinfachte Regelung bei der Existenzgründung (Wegfall der Erlassvoraussetzung zur Einstellung einer zusätzlichen Person) sinkt der jährliche Erfüllungsaufwand bei der KfW. Entsprechende Erlassanträge wurden bisher auf rund 500 im Jahr geschätzt. Es wird eine Einsparung bei der KfW in Höhe von rund 25 200 Euro geschätzt.

4.3.1.8 Erlöschen der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen

Mit der Vereinfachung der Erlassmöglichkeit bei Sterbefällen sinken bei der KfW der damit verbundene bisherige Aufwand und damit der jährliche Erfüllungsaufwand. Die Zahl der entsprechenden Erlassanträge wird auf rund 110 im Jahr geschätzt. Es wird eine Einsparung bei der KfW einschließlich Sachkosten in Höhe von rund 6 200 Euro geschätzt.

4.3.2 Einmaliger Erfüllungsaufwand

Ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht durch die Einführung des Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag und das damit verbundene Wieder-

aufgreifen bestehender Vollzeitfälle innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes. Da ein Wiederaufgreifen von Vollzeitfällen aber bereits durch die Erhöhung der Bedarfssätze und Einkommensfreibeträge des 26. BAföGÄndG erforderlich ist, wurde der hierfür entstehende einmalige Erfüllungsaufwand dort ausgewiesen. Ein darüber hinausgehender einmaliger Erfüllungsaufwand durch das Wiederaufgreifen von Vollzeitfällen entsteht nicht.

Ein einmaliger zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist jedoch bedingt durch das Wiederaufgreifen von in der Förderung befindlichen Teilzeitfällen innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrages und der Verbesserung bei der Förderung des Meisterprüfungsstückes. Die einmaligen Mehrkosten werden hier auf rund 954 600 Euro geschätzt.

4.3.2.1 Anpassung der DV-Programme in den Ländern

Durch die neue Förderung der Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO verankerten beruflichen Fortbildungsstufen (§ 6), die Einführung eines Vollzuschusses zum Unterhalt (§ 12 Absatz 2), die Anhebung der Vermögensfreibeträge (§ 17a Absatz 1 Nummer 2 und 3), die Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags (§ 10 Absatz 3), die Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die Erhöhung des Zuschussanteils bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit oder dem „Meisterstück“ (§ 12 Absatz 1 Satz 2), die Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung betreuungsbedürftiger Kinder sowie die Änderung der Auszahlungsmodalitäten (§ 24 Absatz 3 und § 25 Satz 2) ist eine Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern in Höhe von rund 10 000 Euro erforderlich.

4.3.2.2 Anpassung der DV-Programme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau

Durch die Einführung eines Vollzuschusses zum Unterhalt (§ 12 Absatz 2), die Erhöhung des Zuschussanteils zum Maßnahmebeitrag (§ 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), die Erhöhung des Zuschussanteils bei der Erstellung der fachpraktischen Arbeit oder dem „Meisterstück“ (§ 12 Absatz 1 Satz 2), die Erhöhung des Erfolgsbonus (§ 13b Absatz 1), die Verbesserung des Existenzgründungserlasses (§ 13b Absatz 2), die Erhöhung der Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung betreuungsbedürftiger Kinder sowie den Wegfall der 30-Stunden-Höchstarbeitszeitgrenze beim Sozialerlass (§ 13b Absatz 3) entsteht der KfW ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme in Höhe von rund 7 000 Euro.

4.3.2.3 Einführung eines neuen Statistikmerkmals

Die AFBG-Bundesstatistik wird um die Angabe der im BBiG und in der HwO verankerten Fortbildungsstufen ergänzt. Dabei entsteht bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Insbesondere die vollständige Bezuschussung des bei Vollzeitmaßnahmen einkommensabhängig gewährten Unterhaltsbeitrags sowie die Anhebung des bei Voll- und Teilzeitmaßnahmen einkommensunabhängig gewährten Kinderbetreuungszuschlags werden die

Vereinbarkeit von Familie und Aufstiegsfortbildung noch weiter verbessern und damit statistisch besonders Frauen zugutekommen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen und nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 2)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Die Änderung erfolgt aus regelungstechnischen Gründen. Da die Legaldefinition aus syntaktischen Gründen nicht hinter die Begriffsdefinition zu setzen ist, erfolgt die sprachliche Anpassung. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Nummer 1)

Zu Dreifachbuchstabe aaa

(Buchstabe a)

Die Anpassung vollzieht die Änderung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum neu gefassten Kapitel 2 „Berufliche Fortbildung“, Abschnitt „höherqualifizierende Berufsbildung“ nach. Darin wird das Regelungssystem der Fortbildungsregelungen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnungen weiterentwickelt, indem drei berufliche Fortbildungsstufen mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen gesetzlich definiert werden. Die Änderung bezieht sich auf diese Änderung des BBiG und nimmt die den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 53b, 53c und 53d BBiG entsprechenden Fortbildungsabschlüsse als förderfähige Fortbildungsziele in die Förderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) mit auf.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

(Buchstabe b)

Die Anpassung vollzieht die entsprechenden Änderungen der Handwerksordnung (HwO) nach. Darin wird das Regelungssystem der Fortbildungsregelungen durch bundeseinheitliche Rechtsverordnungen weiterentwickelt, indem drei berufliche Fortbildungsstufen mit einheitlichen Abschlussbezeichnungen gesetzlich definiert werden. Die Änderung bezieht sich auf diese Änderung der HwO und nimmt die den drei Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung nach den §§ 42b, 42c und 42d der HwO entsprechenden

Fortbildungsabschlüsse als förderfähige Fortbildungsziele in die Förderung des AFBG mit auf.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

(Buchstabe c)

Die Änderung erfolgt aus regelungstechnischen Gründen und greift die weiter anzuwendenden Prüfungsregelungen nach der HwO auf. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3 Satz 2)

Sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitmaßnahmen müssen bislang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Fortbildungsmaßnahmen, die in der Regel rund 200 Unterrichtsstunden zur Vorbereitung benötigen, waren bislang von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Durch den neuen Satz 2 werden erstmals Maßnahmen mit mindestens 200 Unterrichtsstunden in die Förderung in Teilzeitform einbezogen, wenn sie auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b BBiG, § 42b HwO oder gleichwertige Fortbildungsabschlüsse vorbereiten. Für die Vorbereitung auf Fortbildungsziele der ersten Fortbildungsstufe nach dem BBiG und der HwO sowie für vergleichbare Fortbildungsziele wird damit die erforderliche Mindestdauer auf 200 Unterrichtsstunden abgesenkt. Aufgrund dieser deutlich kürzeren Vorbereitungszeit erfolgt eine Förderung durch das AFBG nur berufsbegleitend in Teilzeitform. Der kurzen Maßnahmedauer entsprechend wird auch der maximale Zeitrahmen für Teilzeitmaßnahmen für diese Fortbildungsmaßnahmen auf 36 Kalendermonate verkürzt.

Zu Buchstabe c

(Absatz 4 Satz 2)

Die Vorschrift regelt wie bisher die Anforderungen an förderfähige Unterrichtsstunden. Förderfähig bleiben unverändert Präsenzlehrveranstaltungen, deren Inhalte in der Prüfungsregelung verbindlich vorgegeben sind und in denen die nach den Fortbildungsregelungen und Lehrplänen vorgesehenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch hierzu qualifizierte Lehrkräfte planmäßig geordnet vermittelt werden. Die sprachliche Änderung bezieht dabei aber explizit virtuelle Präsenzlehrveranstaltungen in den Unterrichtsbegriff mit ein.

Bereits mit dem 3. Gesetz zur Änderung des AFBG wurde das sogenannte „virtuelle Klassenzimmer“ aus dem § 4a in den § 2 Absatz 4 verlagert. Die sprachliche Änderung vollzieht diese Verlagerung im Gesetzeswortlaut nach. Daher ist förderfähiger Unterricht wie bisher synchroner Präsenzunterricht, der im Klassen- oder Lehrgangsverband bei gleichzeitiger Anwesenheit der Lehrkraft stattfindet. Präsenzlehrveranstaltungen setzen damit die gleichzeitige Anwesenheit von Lehrenden und Lernenden und die synchrone kommunikative Wissensvermittlung voraus. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die Änderung stellt nunmehr klar, dass diese Voraussetzungen nicht zwingend eine körperliche Präsenz an einem physischen Ort erfordern. Auch die Präsenz in einem „virtuellen Klassenzimmer“ erfüllt bei synchroner kommunikativer Wissensvermittlung die Voraussetzungen für Präsenzunterricht. Erforderlich ist dabei, dass die wesentlichen Interaktionsformen des Unterrichts in einem physischen Klassenzimmer zwischen Lehrenden und Lernenden sowie zwischen Lernenden untereinander durch entsprechende Kommunikationskanäle ermöglicht werden. Konkret erfordert dies beispielsweise Terminals mit Video- und Ton-Verbindung, um einen mit einem physischen Klassenverband vergleich-

baren Austausch zwischen den Teilnehmenden sicherzustellen. Ein Audio-Kommunikationskanal ohne Videofunktion kann genügen, wenn dies durch andere digitale Interaktionsangebote, wie beispielsweise Präsentationsmöglichkeiten an einer virtuellen Tafel, begleitet wird. Die ausschließliche Möglichkeit für die Lernenden, sich schriftlich zu beteiligen, genügt demgegenüber nicht, weil auf diese Weise keine dem physischen Präsenzunterricht vergleichbare Kommunikation ermöglicht wird. Zusätzlich wäre ein aktives „Melden“ durch die Teilnehmenden und ein entsprechendes „Drannehmen“ mit Sprechmöglichkeiten vorzusehen. Zugleich ist durch technische Instrumente sicherzustellen, dass die Anwesenheit der Lernenden entsprechend einer physischen Präsenzstunde erfasst werden kann. Dies ist mit Blick auf die Gleichbehandlung von physischem und virtuellem Präsenzunterricht zwingend erforderlich. Dies bedeutet insbesondere dann, wenn das Terminal der heimische Computer ist, dass eine einmalige Einwahl nicht genügt. Zur Erfassung der Teilnahme kommt neben einer Video-Verbindung beispielsweise eine technische Vorrichtung in Betracht, die zur Verhinderung eines automatischen Log-out bei Inaktivität in regelmäßigen Abständen eine Aktivität erfordert. Schließlich darf eine dem physischen Präsenzunterricht annähernd vergleichbare Anzahl an Teilnehmenden an der Unterrichtsstunde und damit eine zahlenmäßige Relation von Lehrenden und Lernenden nicht überschritten werden, um die Interaktionsformen vergleichbar dem physischen Präsenzunterricht ermöglichen zu können.

Zu Buchstabe d

(Absatz 5 Satz 4)

Die Änderung des Binnenverweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 11 (vergleiche Nummer 8).

Zu Buchstabe e

(Absatz 6 Satz 2)

Die Änderung berücksichtigt die Vollzugspraxis. Die Regelung sieht vor, dass bei vollzeitschulischen Maßnahmen Ferienwochen bei der Berechnung der Vollzeit-Fortbildungsdichte außer Betracht bleiben. Die Anwendung dieses Satzes hat in Verbindung mit Satz 1 zu Unklarheiten im Vollzug geführt, da mit Satz 1 vollzeitschulische Maßnahmen erfasst werden, die mindestens zwei Fachschuljahre umfassen. Daher wird entsprechend der bestehenden Verwaltungspraxis klargestellt, dass alle vollzeitschulischen Maßnahmen von der Ferienzeitenregelung erfasst sind. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 2

(§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Überschrift dient der sprachlichen Präzisierung. Die Unterrichtsdefinition in § 2 umfasst nunmehr ausdrücklich den physischen wie auch den virtuellen Präsenzunterricht. Zur Unterscheidung werden in den §§ 4 und 4a die Gestaltungsformen der Lehrgänge („Fernunterrichtslehrgänge“, „mediengestützte Lehrgänge“) geregelt, die durch Präsenzunterricht ergänzt werden. Es wird daher in der Überschrift nicht mehr auf den Unterrichtsbegriff als solchen, sondern die Gestaltungsform der Lehrgänge abgestellt.

Regelungsgegenstand der Norm ist nach wie vor die Förderung der Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang, bei dem mehr als 50 Prozent des Lehrgangs räumlich getrennt von der Lehrkraft durchgeführt wird. Eine Änderung der Rechtslage ist daher nicht mit der Änderung verbunden.

Zu Buchstabe b

(Satz 2)

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 11 (vergleiche Nummer 8).

Zu Nummer 3

(§ 4a)

Die Vorschrift regelt wie bisher die Anforderungen an förderfähige Maßnahmen, die teilweise unter Einsatz mediengestützter Kommunikation durchgeführt werden und deren mediengestützter Anteil weniger als 50 Prozent ausmacht, wird aber neu gefasst.

Die Neufassung stellt klar, dass sich der Anwendungsbereich der Norm auf Unterrichtsformen bezieht, die auf einer Online-Lernplattform durchgeführt werden, bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert und der Lernfortschritt regelmäßig von ihr kontrolliert wird. Hiermit ist keine Änderung der bisherigen Rechtslage verbunden.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 bleiben die Anforderungen an eine Maßnahme, die teilweise unter Einsatz mediengestützter Kommunikation durchgeführt wird, unverändert. Diese Maßnahmen werden gefördert, wenn sie durch Präsenzunterricht ergänzt werden und regelmäßige Leistungskontrollen durchgeführt werden. Die bisherige Möglichkeit zur Ergänzung der mediengestützten Kommunikation durch eine dem Präsenzunterricht vergleichbare und verbindlich vorgegebene mediengestützte Kommunikation wird gestrichen, da diese Variante nunmehr aufgrund der Präzisierung in § 2 Absatz 4 Satz 2 unmittelbar über den Begriff des Präsenzunterrichts abgedeckt wird, der sowohl physischen als auch virtuellen Unterricht umfasst (vergleiche Nummer 1 Buchstabe c).

Die nach § 4a förderfähigen Unterrichtsformen dürfen daher explizit ein „Weniger“ gegenüber dem virtuellen Präsenzunterricht sein, der bereits nach § 2 Absatz 4 förderfähig ist. Dieses „Weniger“ wird dann wie bisher durch – virtuellen oder physischen – Präsenzunterricht und die verpflichtenden regelmäßigen Leistungskontrollen ausgeglichen, um einen zweckgerichteten Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird wie bisher definiert, was unter mediengestützter Kommunikation zu verstehen ist. Dabei bezieht sich der Wortlaut auf Unterrichtsformen, die auf einer Online-Lernplattform durchgeführt werden und bei denen der Lernprozess von der Lehrkraft aktiv gesteuert und der Lernfortschritt regelmäßig von ihr kontrolliert wird. Diese Unterrichtsformen müssen gerade nicht mit virtuellem Präsenzunterricht vergleichbar sein, so dass nach der Regelung – ähnlich wie dies für den Fernunterricht nach § 4 gilt – spezifische Formen des Lernens außerhalb des Klassenverbandes auf einer Online-Lernplattform in die Förderung einbezogen werden.

Dieses Lernen außerhalb des Klassenverbandes muss allerdings nach wie vor von einer Lehrkraft aktiv gesteuert werden und der Lernfortschritt muss von ihr regelmäßig kontrolliert werden. Der Lehrende muss zur Aktivität des Lernenden auf der Online-Lernplattform „verfügbar“ sein. Es genügt nicht das Bereitstellen einer Übungsmöglichkeit auf einer Online-Lernplattform ähnlich einer Offline- oder Online-Lernsoftware, bei der sich die Interaktion auf den Lernenden und die Software beschränkt. Der Lehrende muss die Aktivität des Lernenden auf der Online-Lernplattform aktiv steuern können, etwa durch Zuweisung von Arbeitspaketen und anschließender Bewertung durch den Lehrenden. Aktive Steuerung bedeutet einerseits, dass der Lehrende in den Lernprozess eingreifen kann und anderer-

seits, dass der Lernende eine zeitnahe Rückfragemöglichkeit hat, beispielsweise durch ein begleitendes Chatangebot zur Bearbeitung von Übungsaufgaben; darüber hinaus könnte für den Lehrenden die Möglichkeit bestehen, die Bearbeitung von Übungsaufgaben zu verfolgen, Hinweise zu geben oder auf Fehler hinzuweisen. Ein Aufgabenversand per E-Mail genügt dabei beispielsweise nicht.

Zu Absatz 3

Hier erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2. Für die erforderliche Mindeststundenzahl der Maßnahme (Mindestdauer) zählen nur die Stunden für die Bearbeitung von Online-Lerninhalten, auf die die Lehrperson aktiv Einfluss hat und bei denen sie zugleich den Lernfortschritt überwachen kann.

Zu Nummer 4

(§ 6)

Die Vorschrift ist neu gefasst worden. Sie regelt zukünftig den Anspruch auf eine Förderung entlang der im BBiG und in der HwO neu festgelegten beruflichen Fortbildungsstufen. Die bisherige Regelung, dass das AFBG grundsätzlich nur die Vorbereitung auf *ein* Aufstiegsfortbildungsziel und nur die Teilnahme an *einer einzigen* Maßnahme fördert, wird aufgehoben.

Zu Absatz 1

Der neue Absatz 1 regelt wie bisher den Grundsatz, dass Förderung für die gezielte Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 und die Teilnahme an einer Maßnahme im Sinne des AFBG geleistet wird. Gleichzeitig wird der Förderanspruch im AFBG auf mehrere Fortbildungsziele und die Teilnahme an den entsprechenden Vorbereitungsmaßnahmen erweitert. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit eröffnet, auf jeder der im BBiG und in der HwO eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen einen Förderanspruch zu gewähren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, eine Förderung durch das AFBG mehrfach in Anspruch zu nehmen. Wurde bereits ein Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 gefördert, besteht nach Satz 1 ein weiterer Anspruch auf Förderung, wenn das angestrebte Fortbildungsziel auf dem bereits erreichten Fortbildungsziel aufbaut. Die Regelung setzt insofern einen strukturellen Aufbau der Fortbildungsziele voraus. Ein lediglich sinnvoller oder logischer Aufbau ist von Absatz 2 nicht erfasst. Diesbezüglich kann im Einzelfall eine Förderung nach Absatz 3 in Betracht kommen. Im Hinblick auf das Erreichen eines Fortbildungszieles wird auf den Prüfungsabschluss und nicht auf den letzten Unterrichtstag der Maßnahme abgestellt. Die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel kann somit erst dann gefördert werden, wenn die Abschlussprüfung der zuerst geförderten Fortbildungsmaßnahme absolviert worden ist.

Für den erforderlichen strukturellen Aufbau führt Satz 2 zwei Regelbeispiele an. Die Vorbereitung auf ein weiteres Fortbildungsziel wird danach gefördert, wenn es auf der nächsten, das heißt der nächst höheren Fortbildungsstufe im Sinne des § 53a BBiG oder § 42a HwO angesiedelt ist. Die Regelung bezieht sich damit auf die im BBiG und in der HwO eingeführten drei beruflichen Fortbildungsstufen. Eine Förderung ist danach aufsteigend anhand des Aufbaus der drei Fortbildungsstufen möglich, die in der Regel zugleich den Kriterien des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) für ein Einstufen auf den Niveaus 5, 6 und 7 entsprechen.

Mit dem Absolvieren einer Fortbildungsmaßnahme, die auf ein Fortbildungsziel der ersten beruflichen Fortbildungsstufe (beispielsweise zum Servicetechniker/zur Servicetechnikerin

oder zum Fachberater/zur Fachberaterin) vorbereitet, wird dann zukünftig der Förderanspruch nicht verbraucht. Vielmehr besteht sowohl ein Anspruch auf Förderung einer weiteren Maßnahme, die auf ein Fortbildungsziel der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe (beispielsweise zum Meister/zur Meisterin, zum Fachwirt/zur Fachwirtin, zum Techniker/zur Technikerin et cetera) vorbereitet, als auch ein Förderanspruch für eine Maßnahme, die auf ein Fortbildungsziel der dritten Fortbildungsstufe (beispielsweise zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin, zum Informatiker/zur Informatikerin oder zum Berufspädagogen/zur Berufspädagogin) vorbereitet.

Nicht gefördert wird mit Absatz 2 der Wechsel des Qualifikationsniveaus von einer höheren in eine niedrigere Fortbildungsstufe. Eine mehrmalige Förderung auf der gleichen Fortbildungsstufe ist ebenfalls im Rahmen des Absatzes 2 ausgeschlossen.

Da in Satz 2 lediglich Regelbeispiele anführt werden, ist Absatz 2 nicht nur auf diese Beispiele und damit nicht nur auf das BBiG oder die HwO beschränkt.

Die bisherige Ausnahmeregelung nach Absatz 3 Satz 1 alte Fassung, wonach ein weiteres Fortbildungsziel gefördert wurde, wenn der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer der Zugang erst durch den erfolgreichen Abschluss der nach diesem Gesetz geförderten Maßnahme eröffnet worden ist, entfällt mit der Neufassung des Absatzes 2. Durch die Bezugnahme auf die im BBiG und in der HwO verankerten Fortbildungsstufen wird diese Konstellation, die sich zum Beispiel auf die Fortbildungsabschlüsse zum Meister/zur Meisterin und zum Betriebswirt/zur Betriebswirtin bezogen hat, mit erfasst, da der Förderanspruch zukünftig allein daran geknüpft wird, dass ein Fortbildungsziel auf einer nächsthöheren Fortbildungsstufe angestrebt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist der bisherige Absatz 3 Satz 2. Die Regelung enthält wie bisher eine Ausnahme zum Grundsatz der Förderung in Form einer Ermessensentscheidung für besondere, eine Förderung rechtfertigende Fälle. Dabei werden die besonderen Umstände des Einzelfalls durch ein weiteres Regelbeispiel konkretisiert.

Die bisher bestehenden Möglichkeiten der Einzelfallgerechtigkeit wie der Verlust der Berufsfähigkeit bleiben unberührt. Ein besonderer Umstand des Einzelfalls ist danach gegeben, wenn ein wichtiger Grund der Ausübung des Berufs entgegensteht, zu dem die zuletzt nach diesem Gesetz geförderte Fortbildung qualifiziert hat.

Darüber hinaus sind besondere Umstände des Einzelfalls auch dann gegeben, wenn das angestrebte weitere Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 für die Berufsausübung in fachlicher Hinsicht erforderlich ist. Erfasst sind hier etwa Doppelqualifizierungen als Berufsausübungsvoraussetzungen. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung kann daher die Vorbereitung auf ein Fortbildungsziel im Sinne von § 2 Absatz 1 der gleichen Fortbildungsstufe als der bisher erreichten Fortbildungsstufe gefördert werden.

Ein einfacher Neigungswechsel begründet demgegenüber keine besonderen Umstände des Einzelfalls.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist der bisherige Absatz 1 Satz 2 bis 4. Es erfolgt in Satz 1 eine sprachliche Anpassung und in Satz 2 eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ist der bisherige Absatz 2. Hier erfolgen eine sprachliche und eine regelungstechnische Anpassung.

Zu Nummer 5

(§ 7)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Es erfolgt eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 11 (vergleiche Nummer 8).

Zu Buchstabe b

(Absatz 5)

Hier erfolgt ebenfalls eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 11 (vergleiche Nummer 8).

Zu Nummer 6

(§ 9a)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Die Anpassungen dienen der Klarstellung und einheitlichen sprachlichen Bezeichnung. Sie sind bedingt durch die Änderungen der §§ 4 und 4a (vergleiche Nummern 2 und 3).

Zu Buchstabe b

(Absatz 3)

Die Anpassungen dienen der Klarstellung und einheitlichen sprachlichen Bezeichnung. Sie sind bedingt durch die Änderungen der §§ 4 und 4a (vergleiche Nummern 2 und 3).

Die bisherige Möglichkeit, die regelmäßige Teilnahme an einer dem Präsenzunterricht vergleichbaren und verbindlichen mediengestützten Kommunikation nachzuweisen, wird entsprechend der Regelung in § 4a gestrichen. Der Nachweis ist daher zukünftig nur noch für die regelmäßige Teilnahme am (virtuellen oder physischen) Präsenzunterricht und für die regelmäßige Bearbeitung der bei solchen Maßnahmen regelmäßig durchzuführenden Leistungskontrollen zu erbringen. Die Streichung ist damit zugleich bedingt durch die Änderung des § 2 Absatz 4 Satz 2 (vergleiche Nummer 1 Buchstabe c).

Zu Nummer 7

(§ 10)

Die besondere Stärkung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Aufstiegsfortbildung wird durch die überproportionale Erhöhung des einkommens- und vermögensunabhängigen Kinderbetreuungszuschlags für Alleinerziehende von 130 Euro auf 150 Euro und die Anhebung des Höchstalters für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahre auf 14 Jahre umgesetzt.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird im AFBG für den besonderen ergänzenden Betreuungsbedarf von Alleinerziehenden gewährt. Bei der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen ergibt sich außerhalb der regulären Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere abends und am Wochenende, ein ergänzender Kinderbetreuungsbe-

darf, der bei Alleinerziehenden typischerweise nicht im Rahmen familiärer Gestaltungsmöglichkeiten aufgefangen werden kann. Die Erhöhung trägt der besonderen Betreuungssituation Alleinerziehender Rechnung.

Die Anhebung der Höchstaltersgrenze für die förderrechtliche Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahre auf 14 Jahre setzt die im Zuge des 26. BAföGÄndG für das BAföG erfolgte Anhebung der Höchstaltersgrenze auch im AFBG um. Die Argumente, die zu einer Anhebung im BAföG geführt haben, gelten im AFBG in gleicher Weise. Mit dem Nachvollziehen der Änderung wird daher die Gleichwertigkeit der beruflichen mit der akademischen Bildung betont und die Familienfreundlichkeit des AFBG gestärkt.

Zu Nummer 8

(§ 11)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 und Absatz 2)

Die Änderung des Absatz 1 ist bedingt durch den neu angefügten § 2 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2, der die Dauer von Maßnahmen in Teilzeitform, die auf Fortbildungsabschlüsse zu öffentlich-rechtlich geregelten Prüfungen auf Grundlage des § 53b BBiG, des § 42b HwO oder gleichwertige Fortbildungsabschlüsse vorbereiten, erstmals auf 36 Kalendermonate festlegt (maximaler Teilzeit-Zeitraum). Es handelt sich daher um eine regelungstechnische Folgeanpassung (vergleiche Nummer 1 Buchstabe b).

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der besseren Lesbarkeit der Regelung. Die Änderung in Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b dient der einheitlichen Anhebung der Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahren auf 14 Jahre (vergleiche Nummer 7).

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e dient der sprachlichen Überleitung und textlichen Bereinigung. Auf die §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist kein Bezug mehr zu nehmen. Nach Satz 4 alte Fassung findet ab dem 1. Januar 2017 die Regelung in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Darüber hinaus dient die Streichung der Voraussetzung, dass der oder die zu pflegende nahe Angehörige nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, dem Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme der Regelung. Die Änderung vollzieht eine entsprechende Vereinfachung im BAföG durch das 26. BAföGÄndG im AFBG nach.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund des zuvor eingefügten neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 9

(§ 12)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Der Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag nach § 10 Absatz 1 Satz 1 wird von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Durch die Änderung wird die mögliche Darlehenslast

durch die Maßnahmekosten weiter reduziert. Von der Erhöhung des Zuschussanteils werden sowohl die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren als auch die Materialkosten für die Erstellung der fachpraktischen Arbeit in der Meisterprüfung des Handwerks sowie für die Erstellung vergleichbarer Arbeiten in anderen Wirtschaftsbereichen erfasst.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2)

Absatz 2 wird neu gefasst. Der Unterhaltsbeitrag wird zukünftig in voller Höhe als Zuschuss geleistet. In Kombination mit der Anhebung des maximalen Basisunterhaltsbeitrages im AFBG durch das 26. BAföGÄndG wird die Unterhaltsförderung im AFBG deutlich attraktiver. Mit dieser Änderung wird zudem ein Gleichklang mit dem BAföG hergestellt, da Schülerinnen und Schüler Leistungen nach dem BAföG als Vollzuschuss erhalten. Dies gilt insbesondere auch für Fachschülerinnen und Fachschüler, die bei vollzeitschulischen Maßnahmen wahlweise AFBG- oder BAföG-Leistungen beantragen können. Damit wird ein starkes Zeichen für die Attraktivität und Bedeutung von Aufstiegsqualifikationen in der beruflichen Bildung gesetzt.

Am stärksten wirkt sich dies bei der wachsenden Zahl von AFBG-Beziehern in vollzeitschulischen Aufstiegsfortbildungen aus. Zu diesen gehören als größte Teilgruppe die staatlich geprüften Erzieherinnen und Erzieher. Da Familien besonders von der Umstellung des Unterhaltsbeitrages auf Vollzuschuss profitieren, steigert die Verbesserung zugleich die Familienfreundlichkeit des AFBG.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3)

Hier erfolgt eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Änderungen des § 11 (vergleiche Nummer 8).

Zu Nummer 10

(§ 13)

Zu Buchstabe a

(Absatz 4)

Die Streichung der Sätze 1 bis 3 ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag zukünftig als Vollzuschuss gewährt. Regelungen zur Darlehensgewährung sind daher nicht mehr erforderlich (vergleiche Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

(Absatz 7)

Die Änderung setzt die im Zuge des 26. BAföGÄndG für das BAföG erfolgte Änderung zum Erlöschen der Darlehensrestschuld auch im AFBG um. Die Regelung, nach der mit dem Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin jeweils nur die noch nicht fällige Darlehensrestschuld erlischt, wird zur Verfahrensvereinfachung und zur wirtschaftlicheren Darlehenseinzahlung durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auf die bereits vorher fällig gewordene Darlehensrestschuld einschließlich etwaiger Kosten und Zinsen erstreckt. In der weit überwiegenden Mehrheit der Anwendungsfälle, die bisher im Darlehenseinzug aufgetreten sind, ist verwertbares Nachlassvermögen ohnehin nicht oder nur in sehr geringem Umfang vorhanden. Hinzu kommt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung durch die Erben. Der Verwaltungsaufwand, der beispielsweise häufig bereits

für eine Erbenermittlung und eine möglicherweise anschließende Geltendmachung der noch bestehenden Forderung gegenüber den Erben entsteht, steht in keinem Verhältnis zum letztendlich tatsächlich zu realisierenden Ertrag.

Die Regelung entspricht der Regelung für die Rückzahlungsverpflichtung nach dem Tod des Darlehensnehmers oder der Darlehensnehmerin nach § 18 Absatz 11 BAföG. Mit der Übernahme dieser Regelung wird ein Gleichklang mit der Rückzahlungsverpflichtung für BAföG-Geförderte erreicht.

Zu Nummer 11

(§ 13a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der in § 18a BAföG vorgenommenen redaktionellen Folgeänderungen, da der bisherige Absatz 1 die neuen Absätze 1 und 2 werden.

Zu Nummer 12

(§ 13b)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Der Darlehenserlass bei Bestehen der Prüfung („Bestehenserlass“) wird zukünftig von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Dadurch wird der Anreiz für die Geförderten, nicht nur an der (AFBG-geförderten) Vorbereitungsmaßnahme, sondern auch an der Aufstiegsfortbildungsprüfung erfolgreich teilzunehmen, weiter erhöht. Ein Ausbau des Bestehenserlasses erhöht damit den Erfolgsanreiz weiter. Zugleich reduzieren sich die Maßnahmekosten für den Geförderten, wenn ihm ein Teil des Darlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen wird. Dieser „Erfolgsbonus“ ist ein zentrales Anzeilelement der AFBG-Förderung.

In Absatz 1 erfolgt darüber hinaus eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird zukünftig bei Vorliegen der Voraussetzungen das Restdarlehen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren nicht mehr nur teilweise, sondern vollständig erlassen. Erfolgreiche berufliche Aufsteigerinnen und Aufsteiger, die im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz gegründet oder übernommen oder einen bestehenden Gewerbebetrieb erweitert haben und dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen, leisten einen wichtigen Beitrag für die Wirtschaft. Mit dem vollständigen Erlass des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Darlehens bei Existenzgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes („Existenzgründungserlass“) soll ein Anreiz gesetzt werden, sich nach der Beendigung der Maßnahme und dem erfolgreichen Absolvieren der Fortbildungsprüfung selbstständig zu machen. Ziel ist es auch, den Generationswechsel bei Unternehmen zu erleichtern. Durch den Wegfall der bisherigen aufwändigen Berechnung der unterschiedlichen Erlassbeträge von 33 Prozent bis 66 Prozent für eine oder zwei zusätzlich eingestellte Personen wird der Verwaltungsaufwand zudem deutlich reduziert.

Darüber hinaus werden die Anspruchsvoraussetzungen für den Existenzgründungserlass in Satz 1 deutlich erleichtert. Bisher haben Geförderte bei Existenzgründung einen Anspruch auf einen Darlehensteilerlass in Höhe von maximal 66 Prozent, wenn sie die Fort-

bildungsprüfung erfolgreich bestanden haben, das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb mindestens ein Jahr führen und mindestens eine Person zusätzlich eingestellt haben. Die neu gefasste Regelung knüpft wie bisher an das Bestehen der Fortbildungsprüfung an. Die Voraussetzung der zusätzlich einzustellenden Person beziehungsweise Personen wird gestrichen. Zukünftig kommt es daher nicht mehr darauf an, dass die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer spätestens am Ende des dritten Jahres nach der Gründung oder Übernahme des Unternehmens oder der freiberuflichen Existenz oder der Erweiterung des Gewerbebetriebes mindestens einen zusätzlichen Auszubildenden oder eine zusätzliche Auszubildende oder einen zusätzlichen Arbeitnehmer oder eine zusätzliche Arbeitnehmerin eingestellt hat und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch beschäftigt. Damit sollen die Hürden zur Inanspruchnahme des Existenzgründungserlasses gesenkt werden.

Diese Erleichterung im Hinblick auf den Wegfall des Merkmals der zusätzlichen Beschäftigung ist durch die Verlängerung der Minstdauer zur Unternehmensführung gerechtfertigt. Mit der Ausweitung der Minstdauer von einem Jahr auf drei Jahre wird gewährleistet, dass die Existenzgründung – auch nach dem Wegfall der Beschäftigungsvoraussetzung – nachhaltig und auf Dauer angelegt ist. Die verlängerte Minstdauer der Selbstständigkeit ist dafür ein starkes Indiz und stellt zudem eine zweckentsprechende Mittelverwendung sicher. Sie schließt aus, dass sich Existenzgründer nur zum Erhalt des Darlehensserlasses selbstständig machen, ohne die konkrete Absicht zu verfolgen, das Unternehmen tatsächlich zu führen und am Markt zu betreiben. Daher muss die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb zukünftig mindestens drei Jahre führen und dabei die Absicht verfolgen, das Unternehmen, die freiberufliche Existenz oder den erweiterten Gewerbebetrieb als Haupterwerb zu betreiben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit in der Unternehmensführung liegt und die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer mit dem Unternehmen, der freiberuflichen Existenz oder dem erweiterten Gewerbebetrieb tatsächlich am Markt auftritt, Dienstleistungen erbringt oder Produkte anbietet. Voraussetzung ist damit eine selbstständige und nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Es muss sich insofern um eine wirtschaftlich relevante, auf die Erzielung von positiven Einkünften gerichtete Tätigkeit handeln. Die bloße Anmeldung eines Gewerbes reicht damit für die Inanspruchnahme des Existenzgründungserlasses nicht aus. Wie bisher muss die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer überwiegend die unternehmerische Verantwortung tragen. Das Vorliegen einer ernsthaften und nachhaltig ausgerichteten Selbstständigkeit ist dabei analog zu anderen Existenzgründungsförderungen wie beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit entsprechend zu belegen.

Nach Satz 2 werden in den ersten drei Jahren nach der Existenzgründung fällige Darlehensraten und Zinsen auf Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gestundet. Die bisherige Begrenzung auf maximal 66 Prozent des noch nicht fällig gewordenen Restdarlehens für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfällt.

In Satz 3 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass nach Ablauf der drei Jahre nicht vorliegen.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Umstrukturierung zur Verbesserung der Transparenz, Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Regelung.

Darüber hinaus dient die Änderung in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a der einheitlichen Anhebung des Höchstalters für die förderrechtliche Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahren auf 14 Jahre (vergleiche Nummer 7).

Die Änderung in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c dient der sprachlichen Überleitung und textlichen Bereinigung. Auf die §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung ist kein Bezug mehr zu nehmen. Seit dem 1. Januar 2017 ist die Regelung in der ab diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden. Darüber hinaus dient die Streichung der Voraussetzung, dass die Pflege des oder der nahen Angehörigen nicht von einem oder einer anderen im Haushalt lebenden Angehörigen übernommen werden kann, dem Abbau von Hürden zur Inanspruchnahme der Regelung. Zudem sollen Wertungswidersprüche zwischen der Förder- und der Rückzahlungsphase vermieden werden (vergleiche Nummer 8).

Durch die Streichung der Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nicht oder wöchentlich nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig ist, soll die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeit aus sozialen Gründen für erwerbstätige Personen erweitert werden. Bisher haben Geförderte einen Anspruch auf Stundung und späteren Erlass des gestundeten Darlehensbetrages, wenn sie nur über ein geringes monatliches Einkommen verfügen, ein Kind erziehen oder ein behindertes Kind betreuen oder eine nahe Angehörige beziehungsweise einen nahen Angehörigen pflegen und weniger als 30 Stunden je Woche erwerbstätig sind. Die Streichung der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze dient dem Abbau von Hürden bei der Inanspruchnahme. Die weiterhin bestehende Voraussetzung, dass der Darlehensnehmer oder die Darlehensnehmerin nur über ein geringes monatliches Einkommen verfügt, rechtfertigt die Aufgabe der zulässigen Höchstarbeitszeitgrenze.

Mit der Änderung im letzten Satzteil nach der Nummer 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass sowohl die Darlehensrate als auch die Zinsen gestundet werden. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 2 und Satz 4)

Die Änderung des Binnenverweises ist eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der in Satz 1 zuvor aufgehobenen Nummer 3 (Streichung der 30-Stunden-Höchstarbeitszeitgrenze).

Zu Doppelbuchstabe cc

(Satz 5)

Die Änderung dient der einheitlichen Anhebung des Höchstalters für die förderrechtliche Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn Jahren auf 14 Jahre (vergleiche Nummer 7).

Zu Doppelbuchstabe dd

(Satz 6)

Die Streichung ist bedingt durch zeitlichen Ablauf. Der Verweis auf die ab dem 1. Januar 2017 geltende Fassung des Elften Buches Sozialgesetzbuch hat sich durch die erfolgte Gesetzesänderung und damit durch Zeitablauf erledigt. Der durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz seit 1. Januar 2017 geltende neue Pflegebegriff ist damit geltende Rechtslage. Die Streichung dient der Gesetzesbereinigung.

Zu Nummer 13

(§ 16)

Die Änderung berücksichtigt die Vollzugspraxis. Da der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer bei Abbruch der Maßnahme in der Regel die Lehrgangsgebühren nicht vom Fortbildungsträger erstattet werden und in den Fällen des Abbruchs aus wichtigem Grund der Abbruch in der Regel unverschuldet erfolgt, stellt Absatz 3 klar, dass der oder dem Teilnehmenden die Förderleistungen für die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren in dem bereits fällig gewordenen Umfang zu belassen sind. Eine lediglich anteilige Berechnung für die Kalendermonate, die bis zum Abbruch absolviert worden sind, erfolgt nicht. Dies gilt auch für den Fall, dass der entsprechende Unterricht noch nicht stattgefunden hat.

Zu Nummer 14

(§ 17a)

Der Erhöhungsbeitrag zum Vermögensfreibetrag für Ehegatten oder Lebenspartner sowie für Kinder wird von 2 100 Euro auf 2 300 Euro erhöht. Mit dem 26. BAföGÄndG wird der gleichhohe Vermögensfreibetrag für Ehegatten und Lebenspartner sowie für Kinder dort ebenfalls von 2 100 Euro auf 2 300 Euro erhöht (vergleiche BT-Drs. 19/8749; BT-Drs. 19/10249). Die Argumente, die zu einer Anhebung im BAföG geführt haben, gelten im AFBG in gleicher Weise.

Zu Nummer 15

(§ 19)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 dient der Gesetzesbereinigung. Die Länder haben die bislang in § 19b Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung umgesetzt, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

(Absatz 1 Satz 2)

Mit der Änderung in Satz 2 wird festgelegt, dass neben dem Maßnahmebeitrag auch der Unterhaltsbeitrag spätestens bis zum Ende der Maßnahme beantragt werden muss. Eine Beantragung ist damit bis zum planmäßig letzten Unterrichtstag der Maßnahme möglich. Damit wird ein Gleichklang mit der Beantragung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren hergestellt. § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

Zu Nummer 16

(§ 19b)

Absatz 1 wird an dieser Stelle aufgehoben und aus systematischen Gründen sowie zur Gesetzesstraffung in die Regelung des § 24 verschoben (vergleiche Nummer 18 Buchstabe d).

Die Aufhebung des Absatz 2 ist bedingt durch die Änderung des § 19 Absatz 1, der die elektronische Antragstellung künftig unmittelbar regelt, da die Länder die Verpflichtung

umgesetzt haben, bis zum 1. August 2016 elektronische Antragstellungen zu ermöglichen, die den Vorgaben des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 oder 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.

Zu Nummer 17

(§ 23)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1 Satz 2)

Hier erfolgt eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Neufassung des § 6 (vergleiche Nummer 4).

Zu Buchstabe b

(Absatz 2 Satz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Nummer 1)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag künftig in voller Höhe als Zuschuss regelt. Es handelt sich daher um eine sprachliche und regelungstechnische Anpassung aufgrund der Ausweitung des Unterhaltsbeitrages zu einem Vollzuschuss (vergleiche Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

(Nummer 2)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge künftig in voller Höhe als Zuschuss regelt. Es handelt sich daher um eine sprachliche und regelungstechnische Anpassung aufgrund der Ausweitung des Unterhaltsbeitrages zu einem Vollzuschuss (vergleiche Nummer 9 Buchstabe b).

Bei der Änderung der Verweisnorm handelt es sich ebenfalls um eine regelungstechnische Folgeanpassung, da § 12 Absatz 2 neue Fassung nicht mehr zwischen den Erhöhungsbeträgen für den Teilnehmer oder die Teilnehmerin, den Ehegatten oder Lebenspartner und für jedes Kind unterscheidet. Es wird daher zukünftig auf § 10 Absatz 2 Satz 3 verwiesen.

Zu Doppelbuchstabe cc

(Nummer 3)

Die Streichung der Nummer 3 ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag künftig insgesamt in voller Höhe als Zuschuss regelt. Die Höhe des Unterhaltsdarlehens ist daher nicht mehr im Bescheid anzugeben (vergleiche Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Streichung der Nummer 3. Durch die Änderung der Nummerierung wird die Lücke in der Zählung geschlossen.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3 Satz 2)

Es erfolgt eine regelungstechnische Folgeanpassung aufgrund der Neufassung des § 6 (vergleiche Nummer 4).

Zu Nummer 18

(§ 24)

Zu Buchstabe a

(Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa

(Satz 1)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag künftig in voller Höhe als Zuschuss regelt. Bei der Streichung der Angabe handelt es sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung (vergleiche Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Doppelbuchstabe bb

(Satz 2)

Der maximale Auszahlungsbetrag für den Zuschussanteil zum Maßnahmebeitrag wird von 2 600 Euro auf 5 000 Euro angehoben. Diese Erhöhung des zur Auszahlung möglichen Höchstbetrages erfolgt aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung.

Zu Buchstabe b

(Absatz 2)

Die Änderung ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2, der den Unterhaltsbeitrag künftig in voller Höhe als Zuschuss regelt. Bei der Streichung der Angabe handelt es sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Buchstabe c

(Absatz 3)

Der zur Auszahlung erforderliche Mindestbetrag wird von 16 Euro auf 10 Euro herabgesetzt. Die Regelung entspricht der im BAföG geltenden Grenze des zur Auszahlung erforderlichen Mindestbetrags nach § 51 Absatz 4 BAföG.

Zu Buchstabe d

(Absatz 4)

Der neue Absatz 4 regelt, unter welchen Voraussetzungen Vorschussleistungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet werden können. Die Regelung des § 19b Absatz 1 alte Fassung wird aus Gründen der Systematik und Gesetzesstraffung in diese Regelung verschoben. Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Die sprachliche Anpassung ist bedingt durch die Neufassung des § 12 Absatz 2.

Zu Nummer 19

(§ 25)

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung des § 24 Absatz 3, der die Absenkung des zur Auszahlung erforderlichen Mindestbetrags von 16 Euro auf 10 Euro regelt. Es handelt sich um eine regelungstechnische Folgeanpassung.

Zu Nummer 20

(§ 27)

Die Bundesstatistik wird um die Angabe der beruflichen Fortbildungsstufe ergänzt. Diese Ergänzung ist aufgrund der Erweiterung des Förderanspruchs im AFBG im Hinblick auf die Vorbereitung auf Prüfungen aller drei im BBiG und in der HwO eingeführten beruflichen Fortbildungsstufen notwendig und angemessen, um bezüglich dieser Fördererweiterung genaue und belastbare Informationen über die Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Aufstiegsförderung sowie über die Zielgenauigkeit der Förderung zu erlangen.

Zu Nummer 21

(§ 30)

Die Neufassung der Übergangsvorschrift dient der Rechtsbereinigung und enthält neue kompakte Übergangsregelungen für diesen Gesetzentwurf.

Für alle ab dem Stichtag 1. August 2020, also mit dem Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens dieses Gesetzentwurfs (vergleiche Artikel 2), beginnenden Maßnahmen gilt ausnahmslos die neue Fassung des AFBG. Der neu gefasste § 30 ist eine Übergangsvorschrift für zuvor, bis zum Ablauf des 31. Juli 2020, begonnene Maßnahmen.

Zu Absatz 1

Für bis zum 31. Juli 2020 abgeschlossene Maßnahmen gelten die Vorschriften des AFBG in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 geltenden Fassung. Damit soll gewährleistet werden, dass die geltende Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung, bei Beginn und zum Ende einer Maßnahme weiterhin maßgeblich bleibt.

Zu Absatz 2

Für laufende Maßnahmen, die vor dem 31. Juli 2020 begonnen haben, aber noch nicht abgeschlossen sind, sollen grundsätzlich die bis zum Ablauf des 31. Juli 2020 geltenden Regelungen weiterhin angewendet werden. Auch damit soll zunächst gewährleistet werden, dass die zum Zeitpunkt der Bewilligung und des Beginns der Maßnahme geltende Rechtslage weiterhin maßgeblich bleibt.

Abweichend davon sollen neben den bereits im Zuge des 26. BAföGÄndG erfolgten Erhöhungen auch die Leistungsverbesserungen im AFBG durch das 4. AFBGÄndG zum Stichtag 1. August 2020 für laufende, noch nicht abgeschlossene Maßnahmen gelten. Die durch das 26. BAföGÄndG erfolgten Erhöhungen, die sich unmittelbar auf das AFBG auswirken (Erhöhung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge), treten nach Artikel 6 Absatz 2 des 26. BAföGÄndG zum 1. August 2020 in Kraft (vergleiche BT-Drs. 19/8749; BT-Drs. 19/10249) und sind im AFBG für alle, auch für die laufenden, AFBG-Förderfälle zum 1. August 2020 anzuwenden. Die in § 66a BAföG geregelte Übergangsvorschrift für das BAföG ist für das AFBG nicht anzuwenden. Zur Vermeidung weiterer Vollzugskosten und aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sollen alle weiteren durch das 4. AFBGÄndG erfolgenden Leistungsverbesserungen zeitgleich zum 1. August 2020 umgesetzt werden. Damit soll insbesondere ein erneutes Aufgreifen von Förderfällen

vermieden werden, die bereits durch das 26. BAföGÄndG angepasst worden sind. Es handelt sich um die Leistungsverbesserungen nach § 10 (Erhöhung des Kinderbetreuungszuschlags, vergleiche Nummer 7), § 12 (Zuschussverbesserungen beim Maßnahme- und Unterhaltsbeitrag, vergleiche Nummer 9) und § 17a (Anhebung der Erhöhungsbeträge zum Vermögensfreibetrag, vergleiche Nummer 14).

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 ist bedingt durch die Änderung des § 106 BBiG und des § 125 der HwO im Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (vergleiche BT-Drs. 19/10815), die vorsehen, dass die auf der Grundlage des bisherigen Rechts rechtmäßig erlassenen Rechtsverordnungen jeweils bis zum erstmaligen Erlass einer entsprechenden neuen Rechtsverordnung auf der Grundlage der neuen Rechtslage fortgelten.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 ist die neue Erlassquote beim Belohnungs- und Existenzgründungserlass nach § 13b Absatz 1 und 2 ebenso wie die vereinfachte Regelung zu den Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen nach § 13b Absatz 3 (vergleiche Nummer 12) für alle ab dem 1. August 2020 bei der KfW eingehenden erstmaligen Stundungs- und Erlassanträge anzuwenden.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen durch dieses Gesetz soll eine Neubekanntmachung ab dem 1. August 2020 zur Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit ermöglicht werden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll zum 1. August 2020 in Kraft treten. Damit treten die Leistungsverbesserungen zeitgleich mit den bereits durch das 26. BAföGÄndG beschlossenen Erhöhungen ein.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (NKR-Nr. 4909, BMBF)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
Jährlicher Zeitaufwand:	- 17.700 Stunden (- 442.500 Euro)
Jährliche Sachkosten:	- 60.300 Euro
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 26.100 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	- 26.100 Euro
Verwaltung	
Bund	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	- 535.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 700.000 Euro
Länder	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 500.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 270.000 Euro
‘One in one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 26.100Euro dar.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben sollen Aufstiegsfortbildungen finanziell attraktiver gemacht und berufliche Qualifizierungswege insgesamt gestärkt werden. Dafür sind folgende wesentliche Maßnahmen vorgesehen:

1. Der Adressatenkreis des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) wird erweitert, indem die Förderung auf alle beruflichen Fortbildungsstufen der höherqualifizierenden Berufsbildung erweitert wird.

2. Diverse Zuschüsse werden erhöht.
3. Bei Bestehen der Prüfung wird ein höherer Anteil des Darlehens erlassen.
4. Fortbildungsabsolventen, die unter bestimmten Voraussetzungen unternehmerisch tätig werden, wird das auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallende Restdarlehen vollständig erlassen.
5. Die Stundungs- und Darlehenserlassmöglichkeiten aus sozialen Gründen werden erweitert.

II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar und methodengerecht geschätzt und dargestellt.

Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht insgesamt laufender Erfüllungsaufwand von 8.500 Stunden (212.500 Euro) und 43.100 Euro aus Sachkosten. Im Saldo ist jedoch eine jährliche Entlastung von 17.700 Stunden (442.500 Euro) und 60.300 Euro zu verzeichnen. Grund dafür sind Vereinfachungen in den verschiedenen Förderinstrumenten des AFBG.

Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Durch neu eingeführte Fortbildungsstufen und Anpassung der Zuschüsse geht das Ressort nachvollziehbar von rund 7.000 Neuanträgen für Aufstiegsfortbildungsförderungen aus. Im Ergebnis rufen diese Zeitaufwand von rund 6.000 Stunden (150.000 Euro) und Sachkosten von 37.100 Euro hervor.

Erlassanträge aus sozialen Gründen

Für Inanspruchnahme des sog. „Sozialerlass“ des Darlehens werden die Höchstaltersgrenze für die Berücksichtigung von betreuungsbedürftigen Kindern von zehn auf 14 Jahre erhöht sowie die Höchstarbeitszeit von 30 Stunden pro Woche abgeschafft. Daher rechnet das Ressort mit zusätzlich 2.000 Anträgen auf Erlass aus sozialen Gründen. Der Erfüllungsaufwand erhöht sich dadurch um 1.000 Stunden (25.000 Euro) und 2.200 Euro Portokosten. Gleichzeitig sinkt gemäß der Schätzung des Ressorts durch den Wegfall des Nachweises über eine Höchstarbeitszeit von 30 Stunden der Erfüllungsaufwand bei 1.250 Fällen um insgesamt 625 Stunden (15.625 Euro) und 2.400 Euro Sachkosten.

Erlassanträge bei Existenzgründung

Bisher war die Voraussetzung eines Erlasses des Restdarlehens an eine Betriebsgründung, -übernahme oder Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes sowie die Einstellung und Beschäftigung zusätzlicher Personen gekoppelt. Zukünftig soll die Voraussetzung entfallen, mindestens eine Person zusätzlich einzustellen. Dadurch werden jähr-

lich zusätzliche 1.500 Neuanträge auf Existenzgründungserlass erwartet. Es werden daher ein Zeitaufwand von 1.500 Stunden (37.500 Euro) und Sachkosten 3.825 Euro geschätzt. Durch den Wegfall der Notwendigkeit, zusätzlich eine Person einzustellen, um Existenzgründungserlass zu erhalten, sinkt der Erfüllungsaufwand um je eine Stunde in 500 Fällen. Ebenso entfallen 2.600 Euro Sachkosten.

Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbetrag

Bei den geschätzt 50.000 Vollzeitgeförderten entfällt künftig die bisher notwendige Stellung eines Antrags auf Unterhaltsdarlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Dadurch verringert sich für Bürgerinnen und Bürger der jährliche Erfüllungsaufwand. Es wird ein zeitlicher Minderaufwand von rund 25.000 Stunden (625.000 Euro) und eine Verringerung der Sachkosten um 97.500 Euro geschätzt.

Erlöschen der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen

Für die Bürgerinnen und Bürger sinkt mit der Vereinfachung des Darlehenserslass bei Sterbefällen (Kompletterlass der Restforderung) der damit verbundene Erfüllungsaufwand. In jährlich 110 Fällen wird der Zeitaufwand um je eine Stunde reduziert. Insgesamt entfallen 1.000 Euro Sachkosten.

Wirtschaft

Durch die zusätzlichen Anträge entsteht Bildungsträgern und Fortbildungsanbietern jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 21.600 Euro aus Mitwirkungspflichten bei Formblättern. Andererseits wird die Wirtschaft mit Blick auf die Mitwirkungspflichten beim Darlehenserslass aus sozialen Gründen durch Wegfall der Bescheinigung über die 30-Stunden-Woche jährlich entlastet. Der laufende Erfüllungsaufwand reduziert sich dadurch um 47.700 Euro. Im Saldo ergibt sich damit eine Entlastung um 26.100 Euro.

Verwaltung (Bund, Länder/Kommunen)

Jährlicher Erfüllungsaufwand

Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten

Mit der Ausweitung des Kreises der Förderberechtigten entsteht für die Verwaltung zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand durch steigendes Aufkommen an Anträgen (17.000 Neuanträge) und damit in der Folge auch zusätzlich zu prüfende Teilnahmenachweise. Für die Prüfstellen erhöht sich die Anzahl der auszufüllenden Bescheinigungen (Formblatt B „Bescheinigung über den Besuch einer Fortbildungsstätte“, Formblatt F „Teilnahmenachweis“ sowie Formblatt Z „Bestätigung der Zulassungsvoraussetzungen“). Im Ergebnis entsteht den AFBG-Behörden der Länder laufender Erfüllungsaufwand von rund 450.000 Euro. Der Kreditanstalt für Wiederaufbau entsteht zusätzlicher laufender

Erfüllungsaufwand durch Erstellung der Darlehensangebote und deren Auszahlung in Höhe von 140.000 Euro.

Erlassanträge aus sozialen Gründen

Durch die Erhöhung der Höchstaltersgrenze für den Kinderbetreuungszuschuss rechnet das Ressort mit 2.000 zusätzlichen Anträgen jährlich. Der Erfüllungsaufwand steigt dadurch für die KfW um rund 35.700 Euro jährlich.

Für die KfW sinkt der Erfüllungsaufwand durch die vereinfachte Regelung bei der Beantragung des sog. „Sozialerlasses“ im AFBG. Durch die Streichung der bisherigen 30-Stunden-Höchstarbeitsgrenze wird der Aufwand für die Beantragung des Sozialerlasses verringert. Entsprechende Erlassanträge werden auf rund 1.250 im Jahr geschätzt. Es wird eine Einsparung bei der KfW einschließlich Sachkosten (insbesondere Portokosten) in Höhe von rund 31.400 Euro geschätzt.

Erlassanträge bei Existenzgründung

Durch die Vereinfachungen beim Existenzgründungserlass wird von 1.500 zusätzlichen Anträgen jährlich ausgegangen, die von der KfW bearbeitet werden müssen. Das Ressort schätzt hierzu zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand in Höhe von 78.800 Euro.

Durch die vereinfachten Regelungen beim Existenzgründungserlass sinkt durch den Wegfall von Prüfkriterien der Erfüllungsaufwand bei der KfW. Bei einer jährlichen Anzahl von rund 500 Erlassanträgen entsteht hier eine Einsparung bei der KfW in Höhe von rund 25.200 Euro.

Signierung neuer Statistikmerkmale

Ein weiterer jährlicher Aufwand entsteht durch die Ergänzung der Bundesstatistik mit den Merkmalen der neu zu verankernden drei beruflichen Fortbildungsstufen. Diese sind von den Ländern neu zu signieren. Bei einer jährlichen Fallzahl von 170.000 schätzt das Ressort einen zusätzlichen laufenden Erfüllungsaufwand von 53.100 Euro.

Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag

Für die KfW sinkt der Erfüllungsaufwand, da durch die Einführung eines Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag insbesondere bei Fachschülerinnen und Fachschülern die Darlehensbeantragung entfällt. Bei Fachschülerinnen und Fachschülern findet die Maßnahme in der Regel in Vollzeit (schulische Maßnahme) statt. Da hier in der Regel keine Maßnahmekosten anfallen, wurde seitens der Fachschülerinnen und Fachschüler üblicherweise nur das Darlehen für den Unterhaltsbeitrag beantragt. Diese Beantragung entfällt mit Einführung des Vollzuschusses beim Unterhaltsbeitrag. Für die KfW hat dies zur Folge, dass diesbezüglich die Erstellung von Darlehensangeboten sowie deren Versand entfällt. Ebenso entfallen das Prüfen von Rückläufen sowie die komplette Darlehensverwal-

tung der Darlehen bis zur Tilgung. Im Ergebnis wird hier mit einer Verringerung beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 726.300 Euro gerechnet.

Erlöschen der Darlehensrestschuld bei Sterbefällen

Mit der Vereinfachung der Erlassmöglichkeit bei Sterbefällen sinken bei der KfW der damit verbundene bisherige Aufwand und damit auch der Erfüllungsaufwand. Die Anzahl entsprechender Erlassanträge, die künftig wegfallen, wird auf 110 pro Jahr geschätzt. Es wird eine Einsparung bei der KfW einschließlich Sachkosten in Höhe von rund 6.200 Euro geschätzt.

Einmaliger Erfüllungsaufwand

Wiederaufgreifen bestehender Fälle mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrags

Der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den AFBG-Behörden der Länder entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand für das Wiederaufgreifen bestehender Fälle zur Anpassung des Maßnahmebeitrags. Den Ländern entsteht durch 50.000 Fälle rund 250.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand und der KfW rund 700.000 Euro.

Wiederaufgreifen wegen Verbesserung bei der Förderung des Meisterprüfungsstücks

Durch Wiederaufgreifen der Anträge zur Förderung des Meisterprüfungsstücks entsteht den Ländern einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 7.000 Euro.

Anpassung der Datenverarbeitungsprogramme

Durch Erhöhung der Förderleistungen müssen Datenverarbeitungsprogramme angepasst werden. Das Ressort veranschlagt hierzu für die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die AFBG-Behörden der Länder jeweils rund 10.000 Euro.

Ergänzung neuer Statistikmerkmals

Die AFBG-Bundesstatistik wird um die neu zu schaffenden Fortbildungsstufen ergänzt. Dabei entsteht bei den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von jeweils rund 3.000 Euro.

II.2. „One in one out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 26.100 Euro dar.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatlerin